

**Gemeinde Kloster Lehnin
OT Rietz**

Auswertung der Stellungnahmen

**zum Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage (PV)
beiderseits der Kreisstraße 6949“
i. d. F. Vorentwurf vom August 2023**

Unterrichtung der Behörden, TÖB und Nachbargemeinden

Aufforderung zur Stellungnahme

am 19.12.2023

Fristsetzung

bis zum 26.01.2024

Information der Öffentlichkeit

Auslegung

vom 22.01.2024 bis zum 23.02.2024

Redaktionsschluss

19.12.2024

Übersicht beteiligte Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle zum entsprechenden Planungsstand beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie sonstige Stellen.

Die **hervorgehobenen Stellen** haben abwägungsbeachtliche Belange vorgetragen. In der Abwägungstabelle wird daher auf die einzelnen Stellungnahmen gesondert abwägend eingegangen.

Die *zurückhaltend formatierten Stellen* wurden zu diesem Planungsstand nicht mehr gesondert angeschrieben. Die entsprechenden Belange werden durch den hier auszuwertenden Entwurf nicht berührt bzw. es haben sich hinsichtlich der durch diese Stelle vertretenen Belange gegenüber der Vorgängerfassung der Planung, die bereits in der Beteiligung war, keine Änderungen ergeben.

Die nicht gesondert gekennzeichneten Stellen haben dem Entwurf zugestimmt und / oder keine weiteren abwägungsbeachtlichen Belange dagegen vorgetragen. In der nachfolgenden Abwägungstabelle wird daher auf diese Stellungnahmen nicht mehr gesondert eingegangen. Der Plangeber hat sich mit diesen Stellungnahmen jedoch insoweit ermittelnd und abwägend auseinandergesetzt, dass diese keine abwägungsbeachtlichen Belange enthalten.

	beteiligte Behörde, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinde	Stn. vom
1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	17.01.2024
2	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	keine Stellungnahme
3	Landesamt für Umwelt	25.01.2024
4	Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)	10.01.2024
5	Landesbetrieb Straßenwesen, Region West	24.01.2024
6	Die Autobahn GmbH des Bundes	02.02.2024
7	Landkreis Potsdam-Mittelmark	23.01.2024
8	Wasser und Bodenverband, Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelland – Havelseen	15.01.2024
9	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)	02.01.2024
10	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Potsdam-Mittelmark	12.01.2024
11	E.DIS AG Netz GmbH	11.01.2024
12	Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland	15.01.2024
13	Wasser- und Abwasserzweckverband Emster	18.01.2024
14	50Hertz Transmission GmbH	21.12.2023
15	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co.KG	keine Stellungnahme
16	GDMcom	21.12.2023
17	Deutsche Telekom Technik GmbH	18.01.2024
18	CPC Germania GmbH & Co. KG	keine Stellungnahme
19	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	18.01.2024
20	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde	25.01.2024
21	Zentraldienst der Polizei Land Brandenburg. Kampfmittelbeseitigungsdienst	keine Stellungnahme
22	BLDAM - Abt. praktische Denkmalpflege	keine Stellungnahme
23	BLDAM - Abt. Bodendenkmalpflege	11.01.2024
24	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR)	09.01.2024
25	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	09.02.2024
26	Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG)	04.01.2024
27	Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH (BBG)	01.02.2024
28	TLG Immobilien AG	keine Stellungnahme
29	Stadt Brandenburg an der Havel	keine Stellungnahme
30	Gemeinde Groß Kreutz (Havel)	25.01.2024
31	Amt Brück	keine Stellungnahme
32	Stadt Werder (Havel)	keine Stellungnahme

*Auswertung der Stellungnahmen - Vorentwurf vom August 2023 -
Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage (PV) beiderseits der Kreisstraße 6949“*

33	Stadtverwaltung Beelitz	keine Stellungnahme
34	Amt Ziesar	keine Stellungnahme
35	Agrargenossenschaft Thomas Müntzer Krahe eG	keine Stellungnahme
36	Belmont Farms GmbH	keine Stellungnahme
37	Agrargenossenschaft "Dreileben" eG	keine Stellungnahme
38	ARGE Klimamoor	09.07.2024

Übersicht Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Die nachfolgende Tabelle gibt eine komplette Übersicht über die zum entsprechenden Planungsstand bis zum Redaktionsschluss eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Die in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit enthaltenen Adressdaten werden im Rahmen der Ausreichung und Veröffentlichung von Beschlussunterlagen pseudonymisiert und mit einer Kennziffer versehen.

	Bemerkung Bemerkung	Stn. vom
Ö1	Grundstückseigentümer	17.01.2024

Vorbemerkung zu dieser Zusammenstellung

In der linken Spalte sind jeweils die relevanten Inhalte der Stellungnahme – wenn nicht anders vermerkt, weitestgehend wörtlich – wiedergegeben.

Evtl. redaktionelle Anmerkungen sind durch eckige Klammern; nicht abwägungsrelevanter Inhalt i. d. R. durch Auslassungspunkte [...] gekennzeichnet.

In der rechten Spalte ist der Abwägungsvorschlag mit der sich daraus ergebenden Konsequenz und – sofern erforderlich – Begründung enthalten.

Sich aus der Stellungnahme ergebender oder nichtergebender Änderungsbedarf an den Planunterlagen ist durch eine Hervorhebung gekennzeichnet.

(Tiefergehende) Änderungen sind dabei rot gekennzeichnet.

Lediglich redaktionelle Änderung sind grün gekennzeichnet.

Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, TöB und Nachbargemeinden

Nachfolgend sind die Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit abwägungsrelevantem Inhalt behandelt (in der Übersicht der beteiligten Behörden und TÖB hervorgehoben).

1. Gemeinsame Landesplanungsabteilung GL 5

1 Raumordnung

Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:

Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen

Zielmitteilung / Erläuterungen:

Mit dem vorliegenden Verfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in einem Sonstigen Sondergebiet „Solarpark“ geschaffen werden.

Die Mitteilung der Ziele der Raumordnung haben Sie mit unserer Stellungnahme vom 10.11.2022 erhalten. Die für die Bewertung der vorliegenden Planung relevanten Ziele sind seither unverändert, so dass diese Stellungnahme insoweit weiterhin Gültigkeit behält.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom: 18.12.2007, (GVBl. I S. 235),
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)
- Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 18.11.2021, öffentlich ausgelegt vom 10.03. bis 10.05.2022, im Internet aufrufbar unter <https://Havelland-flaeming.de/regionalplan/regionalplan-3-0/>
- Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRP HV) v. 19.08.2021; in Kraft getreten am 01.09.2021 mit Verkündung im BGBl. Teil I Nr. 57 vom 25.08.2021

Kenntnisnahme

Die in der Stellungnahme vom 10.11.2022 benannten Ziele der Raumordnung und sonstige Hinweise sind zum Großteil bereits unter Punkt 2.1 der Begründung benannt worden und deren Beachtung unter Punkt 6.2 der Begründung dargestellt worden.

In die Begründung werden noch ergänzende Aussagen zum ebenfalls in der Stellungnahme vom 10.11.2022 benannten Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz aufgenommen.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

Kenntnisnahme

3. Landesamt für Umwelt

Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben.

Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Kenntnisnahme

2 Immissionsschutz einschließlich Störfallvorsorge und Klimaschutz

1. Einwendungen:

Keine

Kenntnisnahme

2. Fachliche Stellungnahme

1. Sachstand

Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan (B-Plan) "Sondergebiet Photovoltaikanlage beiderseits der Kreisstraße 6949" der Gemeinde Kloster Lehnin für ihren OT Rietz. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Flurstücke der Flur 1 in der Gemarkung Rietz mit einer Flächengröße von ca. 97,6 ha.

Das Aufstellungsverfahren erfolgt im Regelverfahren nach § 8 BauGB. Ziel der Aufstellung ist die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Plangebiet. Zu diesem Zweck wird ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Solar, unterteilt in 4 Teilbereiche, Waldflächen und Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Die erforderliche Anpassung des FNP erfolgt im Parallelverfahren.

Bereits mit Stellungnahme 228/22 T26 als Bestandteil der Gesamtstellungnahme LFU-TOEB-3700/705+38#385698/2022 vom 17.11.2022 hatte ich mich zum Vorentwurf des Plans geäußert.

2. Stellungnahme

Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft.

Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie ermittelt, mögliche Beeinträchtigungen durch Erschütterungen mittels der Erschütterungsleitlinie. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

Planumfeld

Das Plangebiet liegt westlich des Ortsteils Rietz der Gemeinde Kloster Lehnin auf bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen. Auf Grund der Unterteilung des Plangebiets in 4 Teilflächen erscheint es aus Übersichtsgründen besser, die Anlagenumgebung

Kenntnisnahme

zumindest überwiegend an den gewählten Teilflächen zu orientieren. An Teilfläche 1 schließen im Norden und Osten Flächen für die Landwirtschaft an, im Süden der Verlauf der K6949, daran anschließend die Teilflächen 2 und 3 des Plangebiets, im Westen Waldflächen.

Da die Teilflächen 2 und 3 lediglich durch einen Gehölzstreifen voneinander getrennt sind, fasse ich sie hier zusammen: im Norden grenzt die K6949 an, daran anschließend die Teilfläche 1 des Pangebiets, im Nordwesten Waldflächen, im Nordosten Flächen für die Landwirtschaft, im Osten Flächen für die Landwirtschaft, im Süden der Verlauf der „Alten Heerstraße“, Flächen für die Landwirtschaft, Waldflächen, die Teilfläche 4 des Plangebiets und eine Tierhaltungsanlage, im Westen eine kleine Waldfläche, daran anschließend Flächen für die Landwirtschaft und ein Gewerbegebiet.

An Teilfläche 4 grenzt im Norden die „Alte Heerstraße“, die Teilfläche 3 des Plangebiets sowie Waldflächen, im Osten eine Tierhaltungsanlage und Waldflächen, im Süden Waldflächen und Flächen für die Landwirtschaft, im Westen Wald- und Grünflächen sowie daran angrenzend ein Gewerbegebiet.

Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.

Schutzanspruch

Da sich innerhalb des Plangebiets keine Immissionsorte im Sinne des BImSchG befinden und deren Errichtung im Plangebiet auch nicht vorgesehen ist, entfällt ein Schutzanspruch in Bezug auf die Belange des Immissionsschutzes für das Plangebiet.

Immissionssituation

Vom Plangebiet gehen bei üblicher Nutzung Emissionen in Form von Licht (Blendwirkung) und Lärm aus, die grundsätzlich geeignet wären, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen.

Auf das Plangebiet wirken mangels Immissionsort keine unzulässigen Immissionen ein.

Auf Grund der konkreten örtlichen Gegebenheiten ist eine mögliche Blendwirkung auf die K6949, die „Alte Heerstraße“ sowie die Tierhaltungsanlage (Emerald Irish Porc GmbH) nicht auszuschließen und daher näher zu betrachten. Auf die Betrachtung der Tierhaltungsanlage kann verzichtet werden, wenn sich Büro- Aufenthalts- und Arbeitsräume der Anlage mehr als 100 m von den Modulen entfernt befinden oder Sichtschutz zu den Modulen besteht.

Kenntnisnahme

Zum Vorhaben ist ein Blendschutzgutachten erarbeitet worden, welches sowohl schutzwürdige Gebäude als auch schutzwürdige Verkehrswege untersucht hat.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass im Umfeld des Solarparks (bis 100 m) keine schutzwürdigen Gebäude bestehen. Im Falle der angrenzenden Tierhaltungsanlage sind keine dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienende Büro, Aufenthalts- oder Arbeitsräume vorhanden/betroffen sind.

Als schutzwürdige Verkehrswege ist lediglich der die K 6964 identifiziert worden. Der Verkehr auf dieser steht in Teilabschnitten unter Blendeinwirkungen durch das südlich der Kreisstraße liegende Solarfeld. Zum Ausschluss von Blendwirkungen wird z.B. eine Hecke zwischen der K 6964 und dem südlich gelegenen Solarfeld empfohlen. Diese Hecke ist im Bebauungsplan bereits festgesetzt.

Die „Alte Heerstraße“ stellt gemäß Blendschutzgutachten keinen schutzwürdigen Verkehrsweg

Die Thematik des Immissionsschutzes wird unter Hinzunahme des vorliegenden Blendschutzgutachtens näher beschrieben.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

Umweltbericht

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes maßgeblich sind die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Klima und Luft. In verbaler Form ist der Ist- mit dem Planzustand zu vergleichen bei dem Schutzgut Klima sind mögliche kleinräumige und großräumige Auswirkungen der Planung aufzuzeigen.

Im weiteren Verfahren wird der Umweltbericht unter Hinzunahme der entsprechenden Fachbeiträge qualifiziert. Die angezeigten Schutzgüter werden entsprechend betrachtet.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

3. Fazit

Derzeit sind keine Hinderungsgründe für das Vorhaben in Bezug auf die Belange des Immissionsschutzes zu erkennen, eine abschließende Bewertung ist aber erst nach Vervollständigung der Unterlagen entsprechend der Aussagen unter den Punkten „Immissionssituation“ und „Umweltbericht“ möglich.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.

Im weiteren Verfahren wird der Umweltbericht unter Hinzunahme der entsprechenden Fachbeiträge qualifiziert. Die angezeigten Schutzgüter werden entsprechend betrachtet.

Die Thematik des Immissionsschutzes wird unter Hinzunahme des zu erstellenden Blendschutzgutachtens ebenfalls näher beschrieben.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

3 Wasserwirtschaft

1. Einwendungen:

Keine

Kenntnisnahme

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts:

Keine

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen:

Keine

4. Weitergehende Hinweise

Kenntnisnahme

Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:

Der Geltungsbereich des Plans hat sich gegenüber den Unterlagen mit Schreiben vom 18.10.2022 geändert.

Es werden folgende Hinweise gegeben:

Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen

Die Teilfläche SO1 grenzt in Nordosten an einen Graben, ein Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden.

Das Plangebiet schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).

Der zuständige Wasser- und Bodenverband „Untere Havel – Brandenburger Havel“ wird im weiteren Verfahren ebenfalls beteiligt.

Im Bebauungsplan wird ein mind. 5 m breiter Streifen entlang des Gewässers, ausgehend von der Böschungsoberkante, festgesetzt. In diesem Bereich sind keine baulichen Anlagen oder Anpflanzungen von Gehölzen zulässig. So ist der Mindestabstand gem. § 38 Abs. 3 WHG und damit auch der Zweck und die Verbote gem. § 38 Abs. 1 und Abs. 4-5 WHG des Gewässerrandstreifens beachtet.

In die Begründung werden Aussagen dazu aufgenommen, dass es sich bei dem Gewässer um ein Gewässer II. Ordnung handelt.

Aus der Stellungnahme ergeben sich redaktionelle Änderungen an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

Die Teilfläche SO1 ist von einem HQ extrem Gebiet der Hochwasserrisikomanagementplanung betroffen. Die Hinweise zum Hochwasserschutz, zu Baumaßnahmen des LfU u. zum Hochwasserrisikomanagement in der Stellungnahme vom 17.11.2022 gelten entsprechend.

Im Bebauungsplan ist bereits eine nachrichtliche Übernahme der vom HQ extrem und HQ 100 betroffenen Flächen sowohl textlich als auch zeichnerisch vorgenommen worden.

Die Aussagen zu den damit verbundenen rechtlichen Vorgaben und nötigen Maßnahmen unter Punkt 2.2.1 der Begründung werden im laufenden Verfahren noch ausgeweitet.

Eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB für den Ausschluss von z.B. Trafos in den betroffenen Bereichen wird geprüft.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

In den Teilflächen SO2 u. SO3 sind die wasserwirtschaftlichen Belange betreffend nicht berührt.

Die Teilfläche SO4 grenzt im Westen an ein Standgewässer. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden.

Kenntnisnahme

Der zuständige Wasser- und Bodenverband „Untere Havel – Brandenburger Havel“ wird im weiteren Verfahren mit beteiligt.

Aus der Stellungnahme ergeben sich redaktionelle Änderungen an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

Redaktioneller Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Textpassagen in der Begründung zum B-Plan bezogen auf die Gesetzesgrundlagen nicht korrekt sind (siehe Begründung Seite 31, Punkt 233).

Um Anpassungen wie folgend stehend wird gebeten:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans, genauer die Teilfläche I nördlich der Kreisstraße 6949, ist kleinflächig durch ein Hochwasserrisikogebiet (HQ100, HQ extrem) entsprechend § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG betroffen. Bei Bauvorhaben in Risikogebieten gelten die Maßgaben nach § 78b WHG.

Die entsprechenden Textpassagen werden richtiggestellt.

Aus der Stellungnahme ergeben sich redaktionelle Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

4. Landesamt für Bauen und Verkehr

4 Verkehr

Den eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß “Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.

Mit der Aufstellung des B-Plans ist beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Kenntnisnahme

Aus Sicht der Landesverkehrsplanung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine Einwände.

Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden nicht berührt.

Information zu Planungen oder sonstigen Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das B-Plan-Gebiet betreffen könnten, liegen mir gegenwärtig nicht vor.

Die Teilflächen I, II und III grenzen an die Kreisstraße 6949, auf der nach mir vor-liegenden Informationen, Linien des übrigen ÖPNV verkehren. Hinsichtlich der einzusetzenden Solarmodule (vor allem in Bezug auf die Teilfläche I) setze ich voraus, dass von diesen keine Blendwirkungen ausgehen werden, die den Verkehr beeinträchtigen könnten.

Im weiteren Verfahren wird ein Blendschutzgutachten erstellt, welches die Immissionen durch den Solarpark auf die K 6949, die „Alte Heerstraße“ und die Tierhaltungsanlage betrachtet.

Die Inhalte des Gutachtens werden, soweit relevant, in die Unterlagen des Bebauungsplans mit eingestellt.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung lassen sich aus der Zuständigkeit des LBV als Verkehrsüberbehörde des Landes Brandenburg darüber hinaus keine konkreten Hinweise und Forderungen ableiten.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Kenntnisnahme

5. Landesbetrieb Straßenwesen

5 Verkehr

Entsprechend den Unterlagen befindet sich der Geltungsbereich teilweise in der Flur 1 der Gemarkung Rietz und teilweise in der Flur 1 der Gemarkung Grebs im Westen des Ortsteils Rietz und östlich des Gewerbegebiets "Rietzer Berg"; beidseitig der Kreisstraße 6949.

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg ist nicht betroffen.

Kenntnisnahme

6. Autobahn GmbH

6 Verkehr

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich nördlich der Autobahn (A) 2 in einer minimalen Entfernung von etwa 2,8 km zur befestigten Fahrbahnaußenkante.

Daher ergeben sich aus heutiger Sicht keine Berührungspunkte zwischen dem o.g. Vorhaben und den Autobahnplanungen der NL Nordost der Autobahn GmbH des Bundes. Eine Beteiligung der Autobahnverwaltung im weiteren Planverfahren zu diesem Vorhaben ist nicht mehr erforderlich.

Sollten künftig Planungen in der Nähe von Autobahnen vorgenommen werden, ist das Baugesetzbuch hinsichtlich der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zu beachten. Ferner sind die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

(FStrG) in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind

- die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen,
- gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt (Anbauverbotszone) sowie
- die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig (Anbaubeschränkungszone).

7. Landkreis Potsdam-Mittelmark

Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise.

Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.

Kenntnisnahme

7 Wasserwirtschaft -

Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde

Wasserrechtliche Belange stehen dem Vorentwurf des Bebauungsplanes "Sondergebiet Photovoltaikanlage beiderseits der Kreisstraße 6949" der Gemeinde Kloster Lehnin gegenwärtig nicht entgegen.

Kenntnisnahme.

Hinweise

1) Grundwasser

Der Flurabstand liegt im Plangebiet laut GIS teilweise zwischen 1-3 m uGOK. Damit liegt in diesen Bereich eine hohe Grundwassergefährdung vor. Die Pfähle, auf denen die PV-Anlagen errichtet werden, sind korrosionsbeständig herzustellen.

In die Begründung werden Aussagen zum Grundwasserstand aufgenommen.

Eine grundsätzliche Grundwassergefährdung durch Wirkungen von Anlagen(teilen) in das Grundwasser wird gegenwärtig nicht gesehen.

Von der Grundwassereinwirkung ausgehende Schädigungen an Anlagen(teilen) sind abhängig von der konkreten Konstruktion/Bauausführungen und sind so im Bauantragsverfahren zu betrachten und schon vorher durch den Bauherren zu bewerten.

Aus der Stellungnahme ergeben sich redaktionelle Änderungen an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

2) Oberflächengewässer

Teilfläche grenzt an Gräben an. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs.1 Nr.2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden.

Das Plangebiet schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den

Der zuständige Wasser- und Bodenverband „Untere Havel – Brandenburger Havel“ wird im weiteren Verfahren mit beteiligt.

Im Bebauungsplan wird ein mind. 5 m breiter Streifen entlang des Gewässers, ausgehend von der Böschungsoberkante, festgesetzt. In diesem Bereich sind keine baulichen Anlagen oder Anpflanzungen von Gehölzen zulässig. So ist der Mindestabstand gem. § 38 Abs. 3 WHG und damit auch der Zweck und die Verbote gem. § 38 Abs. 1 und Abs. 4-5 WHG des Gewässerrandstreifens beachtet.

Gewässerrandstreifen geltenden Verbote
(Absätze 4 und 5).

In die Begründung werden Aussagen dazu aufgenommen, dass es sich bei dem Gewässer um ein Gewässer II. Ordnung handelt.

Aus der Stellungnahme ergeben sich redaktionelle Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

3) Überschwemmungsgebiete

Teilflächen des Plangebiets sind von 100-jährigen Überschwemmungsereignissen betroffen. Die PV-Anlagen sind hochwassersicher zu errichten.

Im Bebauungsplan ist bereits eine nachrichtliche Übernahme der vom HQ extrem und HQ 100 betroffenen Flächen sowohl textlich als auch zeichnerisch vorgenommen worden.

Die Aussagen zu den damit verbundenen rechtlichen Vorgaben und nötigen Maßnahmen unter Punkt 2.2.1 der Begründung werden im laufenden Verfahren noch ausgeweitet.

Eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB zur Sicherstellung einer bestimmten Bauweise bzw. zur Abwendung von Schäden in den betroffenen Bereichen wird geprüft.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

4) Löschwassererschließung

Sollen Löschwasserbrunnen innerhalb des Brandschutzkonzeptes eingeplant werden, sind diese bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Die UWB bevorzugt Brunnen die in dem obersten Unbedeckten Grundwasserleiter ausgebaut werden.

Eine Beachtung kann, aufgrund fehlender Festsetzungsmöglichkeiten, erst auf der nachfolgenden Ebene des konkreten Bauvorhabens erfolgen.

Die Art und Weise der genauen Bereitstellung des benötigten Löschwassers wird erst im Zuge der konkreten Anlagenplanung erarbeitet und zum Bauantragsverfahren nachgewiesen.

Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

5) Batteriespeichersysteme

Innerhalb des Planverfahrens ist bereits zu klären, ob Batteriespeichersystem in Zukunft errichtet werden sollen.

Hinweis: Nach derzeitigem Stand der Technik können in Brand geratene Batteriespeichersysteme nicht mit Wasser gelöscht werden. Ein Batteriespeichersystem kann im Brandfall lediglich gekühlt werden. Derzeitig gibt es keine dichten Batteriespeichersysteme, sodass Löschwässer und Kühlwässer vollständig zurückgehalten werden müssen, damit diese nicht ins Grundwasser gelangen. Die techn. Umsetzung ist als sehr schwierig zu begreifen. Sollten Batteriespeichersysteme in Brand geraten, sind diese ohne Löschwasser kontrolliert abrennen zu lassen, dieser Vorgang kann sich über Tage hinwegziehen. Die Immissionsbelastung bei einem unvorhersehbaren Brandereignis ist zu diskutieren.

Speicheranlagen, die dem Solarpark selber dienen sind bisher als Nebenanlagen innerhalb der Baugebietsflächen zulässig. Diese Möglichkeit zur Errichtung von Batteriespeichern soll weiterhin vorgehalten werden im Bebauungsplan.

Unter Beachtung der aktuell verfügbaren technischen Möglichkeiten zur Errichtung von Batteriespeichern (sowohl bei der eigentlichen Speichertechnik als auch beim Brandschutz) eignet sich der Standort des Bebauungsplans grundsätzlich zur Errichtung eines Batteriespeichers.

So sind beispielsweise Speichertechnologien umsetzbar und werden bei vergleichbaren Vorhaben bereits angewandt, bei denen ein „thermal runaway“ nicht anzunehmen sind (z.B. Zink- oder Sal-Speicher Technologien).

Die genauen Parameter (hinsichtlich der Speichertechnik, des Standortes und des nötigen Brandschutzes) können und sollen erst im konkreten Bauantrag bestimmt und geprüft werden und werden deshalb auf diese verlagert. Dennoch ist für die plangebende Gemeinde eine Umsetzbarkeit für den Bebauungsplan hinreichend genug anzunehmen.

Eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB zur Sicherstellung einer bestimmten Bauweise bzw. zur Abwendung von Schäden in den betroffenen Bereichen wird geprüft.

Die Festsetzungen zu Anpflanzungen in diesem Bereich werden hinsichtlich der Vereinbarkeit mit erhöhten Wasserständen angepasst.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

8 Abfallentsorgung - Fachdienst Umwelt, Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Abfallrechtliche Belange stehen dem Vorentwurf des Bebauungsplanes "Sondergebiet Photovoltaikanlage beiderseits der Kreisstraße 6949" der Gemeinde Kloster Lehnin gegenwärtig nicht entgegen.

Kenntnisnahme

1. Einwendungen

Kenntnisnahme

a) Einwendungen.

Die UAWB hat keine fachlichen Einwendungen zum geplanten Vorhaben.

b) Rechtsgrundlage:

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212). Zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes v. 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997. Zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]).

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Nicht erforderlich.

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

Keine Hinweise.

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

Keine Hinweise.

4. Weitergehende Hinweise

1.

Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen.

Anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen. Die Probenahme und Analytik hat nach den Vorgaben der Mitteilung 32 der

In der Regel fällt im Betrieb eines Solarparks kein Abfall an.

Korrekte Angaben zur Abfall- und Bodenbehandlung sowie -entsorgung werden im Bauantrag vorgenommen und kontrolliert.

Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, PN 98 zu erfolgen. Ab dem 01.08.2023 sind diesbezüglich die Anforderungen gemäß Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 ErsatzbaustoffV einzuhalten. Hierfür dürfen ausschließlich akkreditierte Labore beauftragt werden.

Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen.

Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.

Folgende Pflichten sind in diesem Zusammenhang bei Bau- und Abbrucharbeiten (Gesamtabfallmenge >10 m³) zu erfüllen (s. a. Informationen zur novellierten Gewerbeabfallverordnung des MLUL):

- Getrennsammlungs- und Verwertungspflichten nach § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
- Dokumentationspflichten nach § 8 Abs. 3 GewAbfV
- Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 1 GewAbfV
- Dokumentationspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 6 GewAbfV

Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.

Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahmescheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen.

2.

Im Zusammenhang mit einer ggf. notwendigen Entsorgung anfallender mineralischer Abfälle hat die Zuordnung der Abfälle zu einer Abfallart nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) entsprechend des Erlasses zur Neufassung der "Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung" vom 1. März 2023 (Amtsblatt für Brandenburg, 2023, Nr. 13, Seite 243) zu erfolgen. Der Mindestparameterumfang richtet sich dabei nach Anlage 5, Tabelle 1 des vorgenannten Erlasses.

3.

Bei einem geplanten Einsatz von mineralischen Bauersatzstoffen aus der Abfallwirtschaft (RC-Material) als Schottertrag-/Frostschuttschicht sind die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen – Abschnitt 4 der Ersatzbaustoffverordnung zu erfüllen.

Die zum Einsatz in ein technisches Bauwerk vorgesehenen RC-Materialien müssen die Anforderungen nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 oder 2 der EBV einhalten und der Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe hat nur in den für sie jeweils zulässigen Einbauweisen nach Anlage 2 der EBV zu erfolgen.

Lieferscheine des eingebauten Recyclingmaterials sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der UAWB auf Verlangen einzureichen.

4.

Bei Konkretisierung geplanter Bau-/Abbruchmaßnahmen ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde erneut zu beteiligen.

9 Bodenschutz - Fachdienst Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

(1) a) Einwendung:

Im Abgleich der vorliegenden Antragsunterlagen mit dem Altlastenkataster wird festgestellt, dass auf dem Flurstück 316 der Flur 1 in der Gemarkung Rietz die „Altablagerung am Gewerbegebiet Rietz“ im Altlastenkataster des Landkreis Potsdam-Mittelmark mit der Registernummer 317690086 registriert ist.

Die Altablagerung ist nicht abgedeckt oder saniert. Von ihr können Boden- und Grundwasserbelastungen ausgehen.

Der Unteren Bodenschutzbehörde liegen keine Gutachten vor.

(1) b) Rechtsgrundlage:

In Anlehnung an § 34 (1) und (2) BauGB sind bei der Aufstellung der Bebauungspläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Grundsätzlich darf der Bebauungsplan keine auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten zurückgehenden Gefahren i. S. d. BBodSchG hervorrufen oder festschreiben. Besteht der Verdacht auf eine Belastung des Baugrundstückes (das ist hier der Fall), so ist dem nachzugehen. Ob für die angestrebten Nutzungen tatsächlich eine Gefahr vorliegt, ist im Wege einer Sachverhaltsermittlung gemäß den Vorgaben/Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) festzustellen.

(1) c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:

Für diesen Bereich ist der Unteren Bodenschutzbehörde eine auf die vorgesehene Nutzung ausgelegte Gefährdungsabschätzung vorzulegen. Die Untersuchung und Bewertung ist nach den Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der

Die Flurstücke 316 und 318 der Flur 1 in der Gemarkung Rietz werden aufgrund fehlender Verfügbarkeit für die Planung zukünftig nicht mehr Teil des Geltungsbereichs sein.

Eine Begutachtung der Altablagerung ist daher im Zuge des Bebauungsplans nicht mehr nötig, da keine gegenseitigen Wirkungen zu erwarten sind.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) durchzuführen.

Bei bestehenden Bodenbelastungen ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Sämtliche Arbeiten zur Durchführung der Altlastenuntersuchungen sind von qualifizierten Fachfirmen durchzuführen und durch einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG zu begleiten.

Lokale Abgrenzungen von Gebieten/Teilflächen mit erhöhten Schadstoffgehalten i.S.v. § 2 (3) BBodSchG sind für das vorgesehene Bebauungsgebiet in Form einer Bodenbelastungskarte zu kennzeichnen. Nach § 5 (5) BauGB ist darzulegen, welche Bodenbelastungen bekannt sind (Ergebnisse von Untersuchungen und Begutachtungen) und welche Gründe für die Ausweisung der baulichen Nutzung trotz einer bekannten Bodenbelastung maßgebend sind. Eine Zuordnung der für das Plangebiet maßgeblichen Hintergrundwerte (§ 2 Nr. 9 BBodSchV) soll in Abstimmung mit der UBB erfolgen.

(2) a) Einwendung:

Der Teilbereich SO 1 befindet sich im Polder Breites Bruch PG 4 des Klimamoorprojektes des LfU Brandenburg. Es ist künftig bei steigenden Grundwasserständen mit erheblichen Vernässungen des Bodens zu rechnen.

Dadurch können bauzeitlich oder im Zeitraum des Anlagenbetriebs Bodenschadverdichtungen entstehen, die die natürlichen Funktionen des Bodens und die Nutzungsfunktion des Bodens dauerhaft nachteilig beeinträchtigen.

(2) b) Rechtsgrundlage:

Erlass zur Einführung der Arbeitshilfen „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen - Leitfaden“ und „Bodenschutz bei Planung, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 17.07.2023 Ministerium für Landwirtschaft und Klimaschutz (MLUK)

Gemäß § 7 BBodSchG ist derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

Nach § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Weiterhin sind Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen.

Nach § 9 (1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) können für Böden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung im Bebauungsplan festgelegt werden.

Die für das Klimamoorprojekt zuständige ARGE Klimamoor ist ebenfalls zum Vorentwurf unterrichtet worden und hat eine Stellungnahme abgegeben.

In der Begründung zum Bebauungsplan werden Aussagen zum Klimamoor-Projekt, einschließlich der flächigen Ausbreitung im Geltungsbereich und der Auswirkungen auf den geplanten Solarpark, aufgenommen. Dabei wird auch die in der Stellungnahme grundsätzlich bestätigte Vereinbarkeit der geplanten PV-Nutzung mit dem Klimamoor-Projekt beschrieben.

Eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB zur Sicherstellung einer bestimmten Bauweise bzw. zur Abwendung von Schäden in den betroffenen Bereichen wird geprüft.

Die Festsetzungen zu Anpflanzungen in diesem Bereich werden hinsichtlich der Vereinbarkeit mit erhöhten Wasserständen angepasst.

Die Arbeitshilfen „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen - Leitfaden“ und „Bodenschutz bei Planung, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ sowie „Checklisten zur Berücksichtigung des Schutzguts Boden in Planungs- und Zulassungsverfahren“ der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) werden im Zuge der Erarbeitung der umweltbezogenen Fachbeiträge geprüft und soweit möglich und nötig auf die Planungen angewandt.

Eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zur Festsetzung von bestimmten für den Bodenschutz relevanten Maßnahmen in diesem Bereich wird geprüft.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderungen an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass sich jeder, der auf den Boden einwirkt, gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden können.

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2, Abs. 3 BBodSchG).

(2) c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:

Es sind Abstimmungen vor allem hinsichtlich der künftig zu erwartenden Grundwasserstände mit den Zuständigen des Klimamoorprojektes Polder Breites Bruch herbeizuführen.

Der Erlass zur Einführung der Arbeitshilfen „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen - Leitfaden“ und „Bodenschutz bei Planung, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ ist für die Erarbeitung des Entwurfes des B-Plans umzusetzen.

Hinsichtlich des gesetzlich festgeschriebenen vorsorgenden Bodenschutzes sind für das B-Plangebiet folgende Mindestvoraussetzungen zu klären:

- Die Befahrbarkeit der Flächen im Rahmen von Baumaßnahmen und Wartungszwecken ist planungsrechtlich sicher zu stellen.
- Im B-Plan ist bereits für die Erstellung der Vorplanung auf konstruktive Maßnahmen im Wegebau vorzusehen, wenn oberflächennahe Grundwasserstände (< 40 cm unter Geländeoberfläche) künftig zu erwarten sind.
- Es ist für das Plangebiet sicher zu stellen, dass die PV-Module auch bei hohen GW-Ständen erreichbar sind, ohne Bodenschadverdichtungen zu verursachen.

Im Land Brandenburg wurde mit Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 30.04.2019 die „Checklisten zur Berücksichtigung des Schutzguts Boden in Planungs- und Zulassungsverfahren“ der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) eingeführt, in denen die Anforderungen zum Schutzgut Boden bei der Prüfung von Planungs- und Zulassungsverfahren aufgeführt sind.

II. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

Es ist eine bodenkundliche Vorerkundung gemäß DIN 19639 durchzuführen. Sie bildet die Grundlage für eine anzustrebende Bodenkundliche Baubegleitung.

Die Notwendigkeit einer bodenkundlichen Vorerkundung wird im weiteren Verfahren geprüft.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderungen an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

10 Naturschutz und Landschaftspflege -

Fachdienst Umwelt, Untere Naturschutzbehörde

Hinweise

1) Gemeinsame Arbeitshilfe PV-FFA des MLUK, MIL und MWAE

Die Berücksichtigung der „Gemeinsamen Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) – Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg“ (MLUK, MIL und MWAE

[Hrsg.], 2023;

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/aktuelles/presseinformationen/detail/~23-08-2023-ausbauerneuerbarer-energien>) wird empfohlen.

2) Kompensationskataster-Eintrag

Kompensationsmaßnahmen aufgrund von Planfeststellungsbeschlüssen oder der Bauleitplanung sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik beiderseits der Kreisstraße 6949“ der Gemeinde Kloster Lehnin (im Folgenden: B-Plan) zu beachten.

3) Berücksichtigung der Landschaftsplanung

Bei der Aufstellung eines Bauleitplans sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr.7 Buchstabe g) BauGB und § 9 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Soweit ihnen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies gemäß § 9 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zu begründen.

Konkret sind das Landschaftsprogramm (<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/ueberuns/oeffentlichkeitsarbeit/veroeffentlichungen/detail/~01-12-2000-landschaftsprogramm-brandenburg>), der Landschaftsrahmenplans des Landkreises Potsdam-Mittelmark (<https://www.potsdamittelmark.de/de/landkreisverwaltung/strategische-kreisentwicklung/landschaftsrahmenplan/>) und der Landschaftsplan zu berücksichtigen

4) Umweltbericht/Umweltprüfung

Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB ist dem B-Plan eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB [Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht] beizufügen. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die Mindestinhalte des Umweltberichts sind in der Anlage 1 zum BauGB festgelegt. Die zusätzlichen Angaben entsprechend des Punktes 3 der vorgenannten Anlage erscheinen für das Planverständnis sinnvoll, sind aber nicht zwingend erforderlich.

5) Besonderer Artenschutz

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Auswirkungen der Planung unter anderem auf Tiere und Pflanzen zu ermitteln und zu bewerten. Diese spezielle arten-

Für die Auseinandersetzung mit der Handreichung werden zusätzliche Aussagen in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen.

Ggf. ergeben sich hierbei sowohl Anpassungen an den textlichen Festsetzungen als auch an den Inhalten der Planzeichnung, an dem Zuschnitt der Bauflächen, der Maßnahmenflächen und der Baugrenzen.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

Die Betroffenheit der Planungen durch bestehende Kompensationsmaßnahmen aus Planfeststellungsbeschlüssen und anderweitigen Bauleitplänen wird in der Begründung unter Punkt 2.2.2.2 bereits aufgezeigt und eine textliche nachrichtliche Übernahme (siehe Punkt 5.8.1.1 der Begründung) auf die Planurkunde vorgenommen.

Die Flurstücke 316 und 318 der Flur 1 in der Gemarkung Rietz werden aufgrund fehlender Verfügbarkeit für die Planung zukünftig nicht mehr Teil des Geltungsbereichs sein. Die sich auf diesen Flurstücken befindlichen Kompensationsmaßnahmen wirken sich daher nicht mehr auf die Planungen aus.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

In die Begründung werden Aussagen zur Vereinbarkeit der Planungen mit dem Landschaftsprogramm des Landes, dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises sowie den landschaftsplanerischen Grundlagen der Gemeinde aufgenommen.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

Der Umweltbericht wird im Zuge der Erarbeitung unter Hinzunahme der vorliegenden Fachbeiträge qualifiziert.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

Der besondere Artenschutz wurde mit Hilfe eines erstellten Artenschutzfachbeitrags untersucht und Auswirkungen durch das Vorhaben bewertet sowie Maßnahmen abgeleitet.

schutzrechtliche Prüfung ist ein separater Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans und den Beteiligungsunterlagen im Original beizulegen.

Zwar verletzt noch nicht ein Bebauungsplan artenschutzrechtliche Verbote und es existiert keine Rechtspflicht, nach der die planaufstellende Gemeinde diese Verbote bereits auf der Ebene abschließend zu lösen hätte. Aber sie muss vorausschauend prüfen, ob artenschutzrechtliche Hindernisse der Planumsetzung voraussichtlich unüberwindbar entgegenstehen. Sie muss deshalb die Artenschutzbelange auf der Bebauungsplan-Ebene angemessen und vollständig abarbeiten. Außerdem liegt in der Rechtsfolge des § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG eine aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans absehbare Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes nur bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen nicht vor, die von der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigt wurden oder zulässig sind.

Die Prüfung, ob einem Planvorhaben artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume voraus. Dies verpflichtet die planende Gemeinde zwar nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Dabei kommen als Erkenntnisquellen Bestandserfassungen vor Ort und die Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und Fachliteratur in Betracht, die sich wechselseitig ergänzen können (vergl. Hessischer VGH, Urteil vom 20. März 2014 – 4 C 448/12.N).

Bei der Auswertung vorhandener Daten ist auf ihre Aktualität zu achten. Als Anhaltspunkt kann hier gelten, dass die Daten – je nach Dynamik des Betrachtungsraums – zum Zeitpunkt der Planaufstellung in der Regel nicht älter als fünf Jahre sein sollten (vgl. u. a. Plachter et al. 2002). Wenn sich seit der Erhebung der Daten die landschaftliche Situation und die Zusammensetzung der Biozönosen im Betrachtungsraum nicht oder nur wenig verändert hat (kein Nutzungs- oder Strukturwandel, keine wesentliche Veränderung von Standortbedingungen), kann auch bei einem höheren Alter der Daten von deren Gültigkeit ausgegangen werden. Es sollte jedoch eine qualitätssichernde Überprüfung (Plausibilitätsprüfung) durch den Artenfachgutachter vorgenommen werden.

Dazu ist zunächst eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung auf der Grundlage einer Erstbegehung, besser noch einer Biotoptypen-Kartierung anzustellen, mit der fachlich gesichert ermittelt wird, für welche planungsrelevanten Arten(gruppen) eine Betroffenheit entsprechend der einschlägigen Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und mit welchen dieser Arten(gruppen) im Wirkungsraum der Planung zu rechnen ist.

Planungsrelevant sind gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nrn. 12 - 14 BNatSchG – bis zur noch ausstehenden Identifikation der nationalen Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1

Die zentralen Ergebnisse und nötigen Maßnahmen werden, soweit relevant und möglich, in den Bebauungsplan übernommen.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderungen an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

Nr. 2 BNatSchG – die europarechtlich geschützten Arten.

Die Bestände, Lebensräume, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der planungsrelevanten Arten(gruppen) sind sodann nach den einschlägigen Standardmethoden in Art-für-Art-Betrachtungen für gefährdete Arten und Arten mit besonderen Lebensraumanforderungen sowie in gruppenweiser Betrachtung für ungefährdete, ubiquitäre Arten zu ermitteln, die absehbaren artenschutzrechtlichen Verbotverletzungen durch die mit dem B-Plan vorbereiteten Vorhaben aufzuklären und Maßnahmen der Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Verbotverletzungen zu entwickeln.

Es wird empfohlen, den Artenschutz-Fachbeitrag an die Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrages (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (https://www.ls.brandenburg.de/media_fast/4055/Hinweise%20ASB_Stand%2003-2015.pdf) anzulehnen und als separaten Teil der B-Plan-Begründung zu fertigen. Alternativ wird die Berücksichtigung des Leitfadens

<https://dewitt-berlin.de/documents/2014/01/artenschutzrechtliche-verbote-in-der-fachplanung-3.pdf> und die Arbeitshilfe des MIL auungsplanung.pdf empfohlen. Das Landesamt für Umwelt empfiehlt die Anwendung der Prüfschritte entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW (https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vv_artenschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf).

Der B-Plan liegt inmitten eines Flurkorridors der **Großtrappe**. Die Großtrappe zählt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchstabe a BNatSchG zu den streng geschützten Arten, die in Brandenburg und Deutschland „vom Aussterben bedroht“ beziehungsweise „vom Erlöschen bedroht“ ist (Gefährdungskategorie 1; <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/ueber-uns/veroeffentlichungen/detail/~10-06-2020-zeitschrift-naturschutzund-landschaftspflege-in-brandenburg-beilage-zu-heft-4-2019>; <https://www.dda-web.de/voegel/rote-listebrutvoegel>).

Es ist daher erforderlich, die Auswirkungen der mit dem B-Plan vorbereiteten Vorhaben auf die Großtrappe vollständig zu ermitteln und zu bewerten. Es wird insofern dringend empfohlen, eine Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg

(<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/>) einzuholen, die das Schutzprojekt Großtrappe landesweit koordiniert und beurteilen kann, ob die mit dem B-Plan vorbereiteten Vorhaben zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit zur Verletzung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote führen können.

6) Baumschutz/Baumersatz

Sofern die Durchführung des B-Plans zur Beseitigung von Bäumen und Feldgehölzen führen kann, die aktuell gemäß § 2 Abs. 2 GehölzSchVO PM geschützt sind, ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB die Kompen-

Der besondere Artenschutz wurde mit Hilfe eines erstellten Artenschutzfachbeitrags untersucht und Auswirkungen durch das Vorhaben bewertet sowie Maßnahmen abgeleitet.

Aussagen zur Großtrappe werden in diesem im weiteren Verfahren noch ergänzt.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderungen an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

Für das Vorhaben/das Verfahren ist eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt worden und in einem Fachbeitrag zusammengestellt worden.

sation bereits auf der Ebene abschließend zu regeln, weil die GehölzSchVO PM im Geltungsbereich von Bebauungsplänen gemäß § 1 Abs. 1 GehölzSchVO PM keine Anwendung mehr findet. Dafür eignet sich eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, die sich am Ersatzmaßstab des § 8 Abs. 1 GehölzSchVO PM orientieren kann.

Ausgleichsverpflichtungen können auch durch eine vertragliche Regelung über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb von qualifizierten Flächenpools abgelöst werden. Für den Fall, dass Ersatzpflanzungen außerhalb des B-Plans ausgeführt werden sollen, sind sie in geeigneter Weise rechtlich zu sichern.

7) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Der Ausgleich erfolgt gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Eine Beeinträchtigung gilt dann als ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts im betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 2 Satz 5 BNatSchG unter anderem die im Landschaftsrahmenplan oder Landschaftsplan dargestellten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird im Land Brandenburg von der Obersten Naturschutzbehörde, dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, die Anwendung der Hinweise des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zum Vollzug der Eingriffsregelung (im Folgenden: HVE;

https://mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/hve_09.pdf) empfohlen.

Zur Förderung der Biodiversität wird angeregt, möglichst viele heimische Gehölzarten für die geplanten Gehölzpflanzungen festzusetzen, deren Standortansprüche im B-Plan-Gebiet erfüllt sind. Insofern wird auf die Anlage zur GehölzSchVO PM verwiesen

(https://www.potsdammittelmark.de/fileadmin/Redakt/eure/PDF/Formulare_Fachbereiche/FB_Umwelt_Landwirtschaft_Verbraucherschutz/Naturschutz/GehoelzschtzVO_KT-Beschluss2011_0.pdf), die alle

Die zentralen Ergebnisse und nötigen Maßnahmen werden, soweit relevant und möglich, in den Bebauungsplan übernommen.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderungen an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

Ein Mindestanzahl an zu verwendenden Arten ist zur Förderung einer Mindestdiversität bereits in den entsprechenden Festsetzungen enthalten.

Die unter Punkt 8.4 der Begründung bereits angeführte Pflanzliste wird hinsichtlich des lokalen Bezugs der aufgeführten Arten überprüft.

In den gründordnerischen Festsetzungen zu Pflanzmaßnahmen werden Vorgaben zur Verwendung gebietsheimischen Saatguts ergänzt.

heimischen Baum- und Straucharten mit ihren Standortansprüchen enthält.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die Einhaltung der Regelungen des § 40 Abs. 1 BNatSchG, den Erlass über die Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 2. Dezember 2019 (ABl./20, [Nr. 9], S.203; https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/gehoelze_2020) sowie die Handlungsanleitung gebietseigenes Pflanz- und Saatgut zur Umsetzung des § 40 BNatSchG

(https://www.lsb.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Handlungsanleitung%20gebieteseigenes%20Pflanz-%20und%20Saatgut_Stand%2002.pdf) hingewiesen.

Es sind ausschließlich Gehölze und Saatgut aus gebietseigenen Herkünften zu verwenden. Beim Saatgut sollten aus Gründen der Förderung der Biodiversität vorzugsweise kräuterreiche Mischungen festgelegt werden.

8) Einfriedung

Es sollten Festsetzungen zur Bauart und Transparenz der Einfriedung gemacht werden, um sicherzustellen, dass das Landschaftsbild so gering wie möglich beeinträchtigt wird.

Versicherer halten Einfriedungen von PV-FFA von 2 m Höhe für ausreichend. Diese Höhenbegrenzung ist ein Beitrag zur Reduzierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Die Verwendung von Stacheldraht ist aus Tierschutzgründen auszuschließen.

Um die Barrierewirkung der Einfriedung für wildlebende Kleintiere zu mindern und die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes zu gewährleisten, soll die Einfriedungs-Unterkante mindestens 20 cm über der Geländeoberkante liegen oder die Einfriedung im bodennahen Bereich entsprechend große Maschenweiten haben. Sofern keine Beweidung der PV-FFA geplant wird, sollte die Einfriedung zusätzlich ca. alle 30 m durch 30 cm hohe und breite Durchlässe für mittelgroße Säugetiere unterbrochen sein.

Die Zulässigkeit von Einfriedungen sollte auf das Sondergebiet oder besser noch auf die Fläche innerhalb der Baugrenzen beschränkt werden, um sie auf das erforderliche Maß zu begrenzen.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

Die Barrierefreiheit in Bezug auf die Einfriedung wird bereits durch die getroffene Festsetzung Nr. 10 sichergestellt.

Im weiteren Verfahren wird die Anpassung der bisherigen maximalen Höhe der Einfriedung von 2,5 m auf 2,0 m vorgenommen.

In den Bereichen, in denen sich die geplanten Pflanzstreifen zur Abschirmung des Solarparks auf festgesetzten Baugebietsflächen befinden, ist in der Begründung bereits beschrieben, dass die Einfriedung auf der „Innenseite“ des Pflanzstreifens errichtet werden sollte, um Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu reduzieren.

In den Fällen, in denen die festgesetzten Flächen für Pflanzmaßnahmen außerhalb der Baugebietsflächen liegen, sind Einfriedungen als bauliche Anlagen bereits unzulässig und sind somit ohnehin auf der „Innenseite“ des Pflanzstreifens zu errichten.

Diese Pflanzstreifen werden zukünftig zusätzlich mit einer flächigen Festsetzung zu privaten Grünflächen versehen, um die entsprechenden Flächen besser verdeutlichen zu können.

In die Begründung werden zudem Hinweise aufgenommen, dass die Verwendung von Stacheldraht auszuschließen ist.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

[Anmerkung Planungsbüro Wolff GbR: 9) fehlt]

10) Rückbauverpflichtung

Es sollte wirksam sichergestellt werden, dass die Gesamtanlage nach Nutzungsaufgabe vollständig zurückgebaut wird und eine erneute landwirtschaftliche Nutzung der Fläche gewährleistet ist.

Eine solche Rückbauverpflichtung wird über den zwischen der Kommune und dem Vorhabenträger abzuschließenden städtebaulichen Vertrag geregelt und abgesichert.

Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

Sonstige Hinweise, Anregungen

1) Schutz nachtaktiver Tierarten

Zum Schutz nachtaktiver Insekten und von Vögeln ist für die Beleuchtung der Anlagen nach Maßgabe der Licht-Leitlinie vom 16. April 2014 Folgendes zu beachten:

Die Ausgestaltung der Beleuchtung im Plangebiet wird über den zwischen der Kommune und dem Vorhabenträger abzuschließenden städtebaulichen Vertrag geregelt und abgesichert.

Vermeidung heller weitreichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft

- Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen (das heißt Abstrahlung nach oben oder in horizontaler Richtung vermeiden)
- Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum (vorzugsweise monochromatisches Licht der Natriumdampf-Niederdrucklampe oder LED-Leuchten mit warm- und neutralweißer Lichtfarbe; Verzicht auf Quecksilber- und Halogendampflampen)
- Verwendung von vollständig geschlossenen staubdichten Leuchten
- Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit

Zwar ist eine entsprechende Regelung aus rechtlichen Gründen nicht festsetzbar, aber es wird angeregt, sie im städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger festzuschreiben.

Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

2) Einfriedung von Waldflächen

Die Einbeziehung von Waldflächen in Grundstückseinfriedungen bedarf gemäß § 18 Abs. 2 LWaldG der vorherigen Genehmigung der unteren Forstbehörde.

Eine Einfriedung von Waldflächen ist weder geplant noch wird diese durch den Bebauungsplan vorbereitet. Bauliche Anlagen, und so auch Einfriedungen, sind nur innerhalb des festgesetzten Baugebiets zulässig.

Die Waldflächen sind nur zur besseren Abgrenzung des Geltungsbereichs in diesen mit aufgenommen worden.

Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

3) Klimamoor

Mit dem B-Plan werden im Bereich des SO I Flächen der Arge Klimamoor GbR (<https://www.klimamoorbrandenburg.de/>) überlagert, die im Auftrag des Landesamtes für Umwelt Projekte des Klimaschutzes mit Mooren verfolgen. Es wird angeregt, das mit dem B-Plan berührte Klimamoor-Projekt bei der Aufstellung des B-Plans zu berücksichtigen.

Die für das Klimamoorprojekt zuständige ARGE Klimamoor ist ebenfalls zum Vorentwurf unterrichtet worden und hat eine Stellungnahme abgegeben.

In der Begründung zum Bebauungsplan werden Aussagen zum Klimamoor-Projekt, einschließlich der flächigen Ausbreitung im Geltungsbereich und der Auswirkungen auf den geplanten Solarpark, aufgenommen. Dabei wird auch die in der Stellungnahme grundsätzlich bestätigte Vereinbarkeit der geplanten PV-Nutzung mit dem Klimamoor-Projekt beschrieben.

Eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB zur Sicherstellung einer bestimmten Bauweise bzw. zur Abwendung von Schäden in den betroffenen Bereichen wird geprüft.

Die Festsetzungen zu Anpflanzungen in diesem Bereich werden hinsichtlich der Vereinbarkeit mit erhöhten Wasserständen angepasst.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften sowie Handlungsempfehlungen:

- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom

Kenntnisnahme

21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])

- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
- GehölzSchVO PM: Verordnung des Landkreises Potsdam-Mittelmark zum Schutz der Bäume und Feldgehölze als geschützte Landschaftsbestandteile vom 29.09.2011 (Amtsblatt Potsdam-Mittelmark 11/2011)
- Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014; veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 11 vom 25. Mai 2014
- USchadG: Umweltschadengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)

11 Landwirtschaft - Fachdienst Landwirtschaft

Die für das Planvorhaben vorgesehenen Flächen werden derzeit laut Feldblockkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark von folgenden Landwirtschaftsbetrieben bewirtschaftet: Agrargenossenschaft "Th. Müntzer" Krahe eG, Belmont Farms GmbH, Stefan Eimer sowie der Agrargenossenschaft Dreileben.

Der Fachdienst Landwirtschaft weist darauf hin, dass die Umsetzung des Planvorhabens mit den genannten Bewirtschaftern im Einvernehmen erfolgen soll, sodass die landwirtschaftlichen Belange daran angepasst werden können.

Der Fachdienst Landwirtschaft des Landkreises Potsdam-Mittelmark weist darauf hin, dass jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht mehr für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und somit nicht für die Versorgung der Bevölkerung zur Verfügung steht. Die notwendige Ausweitung der solaren Kapazitäten sollte vorrangig auf Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad, auf Dächern, ehemaligen Militärstützpunkten oder Siedlungs- und Konversionsflächen erfolgen und Acker oder Grünland nur im Ausnahmefall in Anspruch nehmen.

Durch die aktuelle Novelle des EEG (Erneuerbare-Energiegesetz), die am 01.01.2023 in Kraft getreten ist, liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energie-Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, sollten die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise und unter dem Aspekt der Energiegewinnung liegen vom Fachdienst Landwirtschaft keine Bedenken gegenüber dem o. g. Planvorhaben vor.

Die angegebenen Betriebe und/oder Landwirte sind zum Vorentwurf beteiligt worden und haben teilweise eine Stellungnahme abgegeben.

Gemäß den eingegangenen Stellungnahmen liegt ein Einvernehmen mit den vorliegenden Planungen vor.

Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

In die Begründung werden unter Punkt 6 Aussagen aufgenommen, die den Umgang mit den Belangen der Landwirtschaft und die abwägenden Entscheidungen dazu aufgreifen.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

12 Brandschutz -

Fachdienst Technische Bauaufsicht, Bereich Brandschutz

Nach den Vorgaben des BauGB sind u. a. die Belange der Versorgung mit Wasser bei der Aufstellung der Bauleitpläne besonders zu berücksichtigen [§ 1 (6) Nr. 8e BauGB]. Daher ist darauf zu achten, dass eine für die Feuerwehr ausreichende Löschwasserversorgung, auf Grund der vorgesehenen Nutzung sind für jeden Solarpark (SO1, SO4 sowie SO3 und SO2) jeweils mindestens 800 l/min für zwei Stunden erforderlich, sichergestellt ist. Die gesamte Löschwassermenge muss dabei in einem Umkreis von ca. 300 Metern um jedes Bauvorhaben zur Verfügung stehen. Abweichungen sind ausschließlich mit der Brandschutzdienststelle zu treffen. [§ 14 BbgBO in Verbindung mit § 3 (1) Nr. 1 BbgBKG und dem Arbeitsblatt des DVGW W-405]

Die Verkehrswege im Plangebiet sind, soweit aufgrund der möglichen Bebauung (z. B. Gebäude/Anlagen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt), nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ Fassung Februar 2007 zuletzt geändert im Oktober 2009, als Mindestanforderung auszuführen. Abweichungen von den o. g. Richtlinien sind ausschließlich mit der Brandschutzdienststelle zu treffen. [§ 5 (1) und (2) BbgBO]

Die grundsätzliche verkehrliche, stadttechnische und brandschutztechnische Erschließbarkeit ist vorliegend gegeben und wird in der Begründung unter Punkt 3.3 beschrieben.

Die konkrete Ausführung der Brandschutzanlagen, einschließlich der Art und des Umfangs der Löschwasserversorgung sowie die konkrete Ausführung der internen (und auch ggf. nötiger externer) Wege ist Teil des konkreten Bauantrags und die entsprechenden Vorgaben/Richtlinien dabei zu beachten.

Soweit nötig und möglich werden dazu Vereinbarungen im städtebaulichen Vertrag getroffen.

Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

13 Jagdwesen -

Untere Jagdbehörde

Keine Äußerung

Kenntnisnahme

14 Gesundheitswesen -

Fachdienst Gesundheit

Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008 in der aktuellen Fassung zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Zur Abwehr akuter gesundheitlicher Schäden sowie gesundheitlicher Langzeitwirkungen werden dem entsprechend erforderliche Maßnahmen getroffen.

Das o. g. Vorhaben wurde anhand vorgelegter Begründung, Stand August 2023, fachamtlich bezüglich der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch geprüft.

Der Plan soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich planungsrechtlich ermöglichen.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, sind im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes die Einflussfaktoren Blendungen/Lichtreflexionen im weiteren Verfahren abzu prüfen.

Es ergehen zu den eingereichten Unterlagen zum jetzigen Stand keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.

Zum Vorhaben ist ein Blendschutzgutachten erarbeitet worden, welches sowohl schutzwürdige Gebäude als auch schutzwürdige Verkehrswege untersucht hat.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass im Umfeld des Solarparks (bis 100 m) keine schutzwürdigen Gebäude bestehen. Im Falle der angrenzenden Tierhaltungsanlage sind keine dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienende Büro, Aufenthalts- oder Arbeitsräume vorhanden/betroffen sind.

Als schutzwürdige Verkehrswege ist lediglich der die K 6964 identifiziert worden. Der Verkehr auf dieser steht in Teilabschnitten unter Blendeeinwirkungen durch das südlich der Kreisstraße liegende Solarfeld. Zum Ausschluss von Blendeeinwirkungen wird z.B. eine Hecke zwischen der K 6964 und dem südlich gelegenen Solarfeld empfohlen. Diese Hecke ist im Bebauungsplan bereits festgesetzt.

Die „Alte Heerstraße“ stellt gemäß Blendschutzgutachten keinen schutzwürdigen Verkehrsweg dar.

Die Thematik des Immissionsschutzes wird unter Hinzunahme des vorliegenden Blendschutzgutachtens näher beschrieben.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

15 Verkehr -

Fachdienst Kreisstraßenbetrieb

1. Anbauverbotszone

Gemäß § 24 (1) Pkt. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu zwanzig Meter, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Anbau-Verbot).

Im Übrigen bedürfen gemäß § 24 (2) Pkt. 1 BbgStrG Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen jeder Art außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden soll (Anbaubeschränkungszone).

Diese Zonen wurden im B-Planentwurf dargestellt und sind entsprechend einzuhalten.

Kenntnisnahme

2. Blendwirkung

Die Kreisstraße K 6949 führt mitten durch das B-Plan Gebiet. Aus diesem Grund ist eine potentielle Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmer mittels Blendgutachten zu analysieren und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zum Vorhaben ist ein Blendschutzgutachten erarbeitet worden, welches sowohl schutzwürdige Gebäude als auch schutzwürdige Verkehrswege untersucht hat.

Als schutzwürdige Verkehrswege ist lediglich der die K 6964 identifiziert worden. Der Verkehr auf dieser steht in Teilabschnitten unter Blendeinwirkungen durch das südlich der Kreisstraße liegende Solarfeld. Zum Ausschluss von Blendwirkungen wird z.B. eine Hecke zwischen der K 6964 und dem südlich gelegenen Solarfeld empfohlen. Diese Hecke ist im Bebauungsplan bereits festgesetzt.

Die „Alte Heerstraße“ stellt gemäß Blendschutzgutachten keinen schutzwürdigen Verkehrsweg

Die Thematik des Immissionsschutzes wird unter Hinzunahme des vorliegenden Blendschutzgutachtens näher beschrieben.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

3. Erschließung / Zufahrten

Außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Kreisstraßen bauliche Anlagen jeder Art, die über Zufahrten an Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden (§ 24 (1) Pkt. 2 BbgStrG).

Für die verkehrliche Erschließung der Flächen sind deshalb die vorhandenen Wege zu nutzen und gegebenenfalls entsprechend auszubauen.

Weitere Zufahrten zur Kreisstraße werden nicht genehmigt und sind mittels Kennzeichnung im B-Plan auszuschließen.

Sollten die vorhandenen Anbindungen der jeweiligen Wege an die Kreisstraße den verkehrstechnischen Anforderungen für die Erschließung der Flächen nicht genügen, so ist die erforderliche Änderung/Gestaltung dieser Zufahrten mit dem FD Kreisstraßenbetrieb im Vorfeld abzustimmen. Weitere Unterlagen für die

Im Zuge der Planungen sollen keine Zufahrten von der Kreisstraße aus hergestellt werden. Die Teilflächen 2 bis 4 des geplanten Sondergebiets können über Straßen und Weg im „Hinterland“ erschlossen werden. Einzig die Teilfläche 1 nördlich der Kreisstraße soll von der Kreisstraße aus erschlossen werden. Hierfür wird die bestehende Zufahrt im Südwesten der Teilfläche genutzt.

Die bisherigen Aussagen unter Punkt 4 der Begründung zur Erschließungsplanung werden ergänzt.

Aus der Stellungnahme ergeben sich redaktionelle Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

technische Ausgestaltung der Zufahrten werden dann zu gegebener Zeit erforderlich.

4. Eventuelle Kabelverlegung

Eventuelle Kabelverlegungen im Bereich der Kreisstraße sind beim Baulastträger (FD Kreisstraßenbetrieb) zu beantragen und werden mittels Gestattungs- bzw. Nutzungsvertrag geregelt. Für die Lage der Kabel/Leitungen gilt dabei:

Querungen der Straße haben im rechten Winkel zur Fahrbahn zu erfolgen. Längsverlegungen von privaten Anlagen entlang der Straße (im 20 m Bereich) sind zu vermeiden.

In die Begründung werden zusätzliche Aussagen zu den Vorgaben aufgenommen, die bei der Kabelverlegung im Bereich der Straße zu beachten sind.

Die genaue Planung und der Nachweis über die Verlegung von Kabeln ist im Zuge des konkreten Bauantrags durch den Bauherren zu erbringen.

Aus der Stellungnahme ergeben sich redaktionelle Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

5. Sonstiges

Vorhandene Straßenbäume dürfen weder beschädigt noch beeinträchtigt werden.

Die im vorliegenden Fall betroffenen Straßenbäume sind diese entlang der Kreisstraße im Süden der Teilfläche 1 des Sondergebiets, die aufgrund eines Planstellungsbeschlusses bzw. eines anderen Bauleitplans dort angepflanzt worden. Diese sind aufgrund dessen bereits zu erhalten.

Die Festsetzung der Maßnahmenfläche an dieser Stelle steht diesem nicht zu wider.

Die textliche Festsetzung zur Gestaltung/Bepflanzung der Maßnahmenfläche „M 1“ wird überarbeitet.

Dabei werden zukünftig die in der Stellungnahme angeführten Punkte mit berücksichtigt.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

In den Flächen entlang der Kreisstraße, die mit M1 gekennzeichnet sind, ist zu gewährleisten, dass zukünftig ein Radweg entlang der Kreisstraße gebaut werden kann und eventuell auch Alleebäume gepflanzt werden können.

Die textliche Festsetzung zur Gestaltung/Bepflanzung der Maßnahmenfläche „M 1“ wird überarbeitet.

Dabei werden zukünftig die in der Stellungnahme angeführten Punkte mit berücksichtigt.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

Dies schließt auch aus, dass hier Wege entlang der Kreisstraße für die Unterhaltung der Anlagen bzw. Bewirtschaftung der Flächen angelegt werden.

Für die Streifen, die auf beiden Seiten der Kreisstraße von Bepflanzung und anderweitiger Nutzung (dies betrifft beispielsweise auch einen Zaun) freizuhalten sind, ist eine Mindestbreite von jeweils 12 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, einzuhalten.

16 Denkmalschutz und Denkmalpflege - Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht des Baudenkmalschutzes ergeben sich keine Anregungen, Hinweise oder Einwendungen.

Kenntnisnahme

Im Plangebiet zum Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaikanlage beiderseits der Kreisstraße 6949" Gemeinde Lehnin, OT Rietz sind Belange des Bodendenkmalschutzes betroffen. Auf den genannten Flächen sind Bodendenkmale bekannt und es werden weitere Bodendenkmale begründet vermutet.

Grundsätzliche Aussagen zum betroffenen Bodendenkmal sind bereits nachrichtlich in die Planunterlagen aufgenommen worden (Punkt 5.8.1.1 der Begründung). Zudem ist bereits ein Hinweis zum Umgang mit Funden enthalten (Punkt 5.8.2.2 der Begründung).

Die Aussagen zum Bodendenkmalschutz sind nach aktuellem Kenntnisstand zum Bodendenkmalbestand und zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes zu korrigieren (Denkmalschutzgesetz–BbgDSchG–GVBl

Die Angaben zur flächigen Ausdehnung werden genauso aktualisiert, wie die Benennung des betroffenen Bodendenkmals.

Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.;
Änderung vom 28. Juni 2023 GVBL Land Brandenburg Nr. 16 vom 30. Juni 2023)

In den Abschnitten 64 (2.2.1.Umweltrecht) und 234 (5.8.1.1. Nachrichtliche Übernahmen) sowie auf der Planzeichnung wird das Bodendenkmal Rietz Fundplatz 12 angeführt, welches aber außerhalb des Plangebietes liegt. Innerhalb des Plangebietes ist nach derzeitigem Kenntnisstand das **Bodendenkmal Nr. 31445 Rietz Fundplatz 13 Siedlung der Urgeschichte** bekannt. Es ist nach §§ 1 und 2 BbgDSchG geschützt. Das Bodendenkmal wird noch durch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum (BLDAM) bearbeitet und ist noch nicht in der Denkmalliste erfasst sowie im Geoportal des Landes Brandenburg einsehbar. Der Schutz eines Bodendenkmals ist aber nicht vom Eintrag in die Denkmalliste abhängig (§ 3 Abs. 1 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal ist nachrichtlich zu übernehmen und in der Plandarstellung darzustellen. Die derzeit bekannte flächige Ausdehnung ist der Karte im Anhang zu entnehmen. Die Aussagen zum Umgang mit Bodendenkmalen sind in die Begründung zu übernehmen.

Auflagen zum Schutz von Bodendenkmalen

Bodendenkmale sind zu erhalten, zu schützen und zu pflegen (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG).

Veränderungen an Bodendenkmalen bedürfen grundsätzlich einer Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 9 BbgDSchG.

Die Einrichtung von Lagerflächen und Baustelleneinrichtungen sowie Löschwasserbrunnen/-teiche darf nicht im Bereich der bekannten Bodendenkmale erfolgen.

Nach den vorliegenden Unterlagen sollen im Plangebiet Erdarbeiten z. B. für Kabelverlegungen, Trafos oder Wegebau durchgeführt werden, die das Bodendenkmal verändern. Alle Erdarbeiten müssen durch eine archäologische Fachfirma begleitet werden. Vor Baubeginn hat der Erlaubnisnehmer auf eigene Kosten (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG) die wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschließlich der hierbei erforderlichen Dokumentation) der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse dadurch zu gewährleisten, dass er mit der Leitung der archäologischen Maßnahmen einen Archäologen (Fachfirma) beauftragt, deren Auswahl das BLDAM zuzustimmen hat (§ 9 Abs. 4 BbgDSchG).

Veränderungen an Bodendenkmalen entstehen bei allen Erdarbeiten z. B. für Leitungsverlegungen im Boden, Errichtung von Trafostationen oder Schaltanlagen, Wegebau für Baufahrzeuge zur Errichtung und Betrieb oder Einrichtung von Baunebenflächen wie Lagerplätze. Zum Schutz des Bodendenkmals sind alle Eingriffe in den Boden zur Errichtung und Betrieb der Anlage zu minimieren. Alle Veränderungen am Bodendenkmal, die bei Erdarbeiten für die die Errichtung und Betrieb der Anlage entstehen, sind baubegleitend oder bauvorbereitend durch den Facharchäologen vor Ort zu überwachen und Funde/

Aus der Stellungnahme ergeben sich redaktionelle Änderungen an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

Für das bekannte Bodendenkmal wird vor Baubeginn eine Prospektion in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde vorgenommen. So können konkrete Auswirkungen, ggf. nötige Gegenmaßnahmen in der Bauausführung und eine möglicherweise nötige Bergung der betroffenen Funde vorhabenkonkret bestimmt und umgesetzt werden.

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der der Prospektion selbst bei ungünstigsten Umständen eine mit dem Bodendenkmal verträgliche Bauausführung und Bauweise bestimmt werden kann (siehe z.B. oben benannte Schwellbalkenkonstruktion).

Die Bestimmung einer expliziten Bauweise wird gegenwärtig jedoch als nicht nötig angesehen.

Auf die Planurkunde und in die Begründung wird ein Hinweis auf die vor Baubeginn zwingend durchzuführende Prospektion im Bereich des bekannten Bodendenkmals aufgenommen.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

Befunde sind zu dokumentieren (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG). Die archäologische Dokumentation erfolgt gemäß den "Richtlinien zur Grabungsdokumentation" des BLDAM.

Über die Freigabe der archäologisch zu untersuchenden Flächen entscheiden die Denkmalbehörden. Funde sind dem BLDAM zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).

Auflagen im Bereich der Vermutungsflächen

Im Plangebiet sind weitere Bodendenkmalvermutungsflächen durch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum ausgewiesen, auf denen weitere Bodendenkmale begründet zu vermuten sind (siehe Anlage):

Für diese Flächen wird gefordert, im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine archäologische Bestandsanalyse durchzuführen. Hierbei wird in einem archäologischen Fachgutachten geklärt, welche Auswirkungen das geplante Vorhaben auf Bodendenkmalstrukturen hat und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

Mit der Bestandsanalyse ist eine archäologische Fachfirma zu beauftragen, die ein entsprechendes Gutachten erstellt (§ 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 BbgDSchG). Eine solche Bestandsanalyse kann zunächst unaufwendig und kostengünstig in Form von Sieblochsochsondagen, Sondenprospektion und fachgerechter Oberflächenbegehung bestehen, die schnell und zuverlässig eine Beurteilung der im Boden verborgenen Bodendenkmalstrukturen erlauben. Dies ermöglicht auch eine größere Sicherheit der Bauplanung und Bauausführung für den Erlaubnisnehmer.

Details hierzu und der Zeitpunkt der Umsetzung sind mit den Denkmalbehörden abzusprechen. Rechtzeitig im Vorfeld ist dafür eine denkmalrechtliche Erlaubnis zu beantragen (§§ 9 BbgDSchG). Weitere Auskünfte dazu erteilt die untere Denkmalschutzbehörde (Frau Pratsch: annett.pratsch@potsdamittelmark.de; 03328-318542).

Nach Abschluss der Bestandsanalyse wird die untere Denkmalschutzbehörde hinsichtlich der ggf. weiteren notwendigen archäologischen Maßnahmen oder Freigabe der Flächen eine abschließende Stellungnahme abgeben.

Auflagen zum Bodendenkmalschutz für weitere Bereiche des Plangebietes

Unabhängig der bisher getroffenen Aussagen können jederzeit im gesamten Plangebiet bei mit Erdeingriffen verbundenen Baumaßnahmen Bodendenkmale z.B. in Form von Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Knochen, Stein- oder Metallgegenstände, entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 Abs. 1 u. 2). Der Fund und die Fundstelle sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor

Für die in der Stellungnahme benannten Vermutungsflächen wird dem in der Stellungnahme vorgeschlagenen Vorgehen gefolgt: es bleibt bei dem unter Punkt 5.8.2.2 enthaltenen und auf die Planurkunde aufgetragenen Hinweis zum standardmäßigen Vorgehen bei Auffindung von Funden. Für die Vermutungsflächen wird keine Prospektion durchgeführt.

Der bestehende Hinweis zum Vorgehen im Bereich des Bodendenkmals bzw. den Vermutungsflächen wird redaktionell nochmal ergänzt.

Damit ist dem Denkmalschutz in diesen Bereichen ausreichend Rechnung getragen. Die Notwendigkeit einer Prospektion im Vorhinein zu baulichen Maßnahmen analog zum Vorgehen bei dem bekannten Bodendenkmal wird als unverhältnismäßig angesehen. Zumal bei Auffinden entsprechender Nachweise und Funde, in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde, eine solche Prospektion für die konkreten betroffenen Flächen nachgeholt werden kann.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderungen an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

In den Unterlagen des Bebauungsplans ist bereits ein Hinweis zum Umgang mit Funden enthalten (Punkt 5.8.2.2 der Begründung).

Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Änderungen an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (BbgDSchG § 11 Abs. 3).

Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (BbgDSchG § 11 Abs. 4 und § 12).

10. Forstamt Potsdam-Mittelmark

17 Forstwirtschaft und Wald

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung:

Grundsätzlich darf Wald nicht für Photovoltaikanlagen umgewandelt werden!

Laut Vorentwurf sind 13,45 ha als Waldfläche im Bebauungsplan einbezogen. Laut DSW sind hierbei in den Forstabteilungen 2625, 2626 und 2627 mit 10,61 ha Waldfläche betroffen. In der Gemarkung Rietz in der Flur 1 sind die Flurstücke 74, 76/1, 76/2, 76/3, 133, 144, 316, 318, 326 und 328 jeweils anteilig beteiligt.

b) Rechtsgrundlage:

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. 1/04, [Nr. 6], S.137) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl. Nr. 15) in der jeweils gültigen Fassung

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Wenn die Waldflächen im Bebauungsplan auch als Wald dargestellt werden und weiterhin als Wald bewirtschaftet werden, bestehen keine weiteren Einwände. Gleichzeitig gilt dies für die vorgeschlagenen und zwingend einzuhaltenden Abstände zwischen den Bauten und den Waldflächen. Es wird empfohlen den Abstand mit dem Doppelten der zu erwartenden Baumhöhe aus Gründen der Verkehrssicherheit zu veranschlagen.

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts:

Keine

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen:

keine

4. Weitergehende Hinweise

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Im Impressum auf Seite 2 des Bebauungsplanes wird u. a. in der Teilfläche IV das Flurstück 73/3 für den Geltungsbereich ausgewiesen. Im Textteil wird dann richtigerweise das Flurstück 76/3

Die in der Stellungnahme aufgeführten Flächen sind im vorliegenden Bebauungsplan als Wald festgesetzt worden.

Gemäß den formulierten Planungsziele sollen für diese Flächen keine Veränderungen gegenüber dem Bestand eintreten. Sie nehmen lediglich zur besseren Abgrenzung des Geltungsbereichs an den Planungen teil.

Bauliche Hauptanlagen (hier z.B. Modultische des Solarparks) müssen gemäß den getroffenen Festsetzungen einen Mindestabstand von 18 m zur Waldkante einhalten. Dieser Abstand wird als vollkommen ausreichend erachtet, auch weil es keine zwingende Bindung zu größeren Abständen gibt.

Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

Kenntnisnahme

Die entsprechenden Textpassagen werden richtiggestellt.

Aus der Stellungnahme ergeben sich redaktionelle Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

bezeichnet. Hier bedarf es einer Korrektur im Impressum.

11. E.DIS Netz GmbH

18 Versorgung (Strom)

Wir beziehen uns auf Ihre Mail vom 19.12.2023 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres Anlagenbestandes und Beachtung folgender Anmerkungen gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen.

Im Plangebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens.

Aktuelle Planauskünfte können Sie jederzeit kostenfrei online im Planauskunftportal der E.DIS Netz GmbH anfordern. Dieses erreichen Sie unter <https://www.e-dis-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftportal.html>.

Eventuell notwendige Änderungen an unseren Anlagen bitten wir rechtzeitig mit uns abzustimmen.

Unsere Stellungnahme beinhaltet noch keine Zusage zum Anschluss des Solarparks an unser Versorgungsnetz, da hierzu eine vertragliche Vereinbarung mit dem Investor in Ergebnis einer netztechnischen Prüfung erforderlich ist, welche nach Antragstellung in einem gesonderten Verfahren durch unsere zuständigen Fachabteilungen durchgeführt wird.

Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten:

Netzbetrieb

Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflanzungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baumstandorte eingetragen sind.

Bitte beachten Sie auch das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (FGSV 939).

Kabel

Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten.

Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindestüberdeckung sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass hiermit keine Aussage bzw. Zusage zum Netzanschluss abgegeben wird. Um in der Planungsphase Aussagen zu etwaigen Netzanschlussmöglichkeiten zu erhalten, ist eine umfangreiche netztechnische Bewertung

Die in der Stellungnahme benannten Leitungen/Anlagen befinden sich im Randbereich der Straße „Alte Heerstraße“. Dies betrifft ein Mittelspannungskabel.

In die Unterlagen zum Bebauungsplan werden Aussagen zum Vorliegen der Mittelspannungsleitung im Bereich der „Alte Heerstraße“ aufgenommen.

Die Leitungsverläufe werden nachrichtlich in die Unterlagen des Bebauungsplans aufgenommen. Die Festsetzungen, insbesondere zur überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze) und zu Pflanzmaßnahmen, werden entsprechend angepasst.

Für den Bereich der Schutzstreifen wird eine Festsetzung zur Eintragung von Leitungsrecht zugunsten der E.DIS getroffen.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

erforderlich. Zur Erarbeitung der notwendigen Unterlagen und Verträge sind die vollständigen Anträge einzureichen. Eine verbindliche Reservierung von Netzkapazität für das Vorhaben ist aus Gründen der Gleichbehandlung aller Antragsteller aus diesem Schreiben nicht abzuleiten.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Perlberg im Regionalbereich Fläming-Mittelmark Standort Derwitz unter +49-152/254700438 gern zur Verfügung.

12. WAZV Werder-Havelland

19 Versorgung (Trinkwasser)

1. Trinkwasserversorgung

Dem Vorhaben wird seitens des WAZV nur teilweise zugestimmt. Im Randbereich des geplanten Solarparks befinden sich das derzeit stillgelegte WW Rietz. Der WAZV beabsichtigt jedoch zukünftig die Wasserversorgung am derzeitigen Standort wieder aufzunehmen. In diesem Zusammenhang wird mit Erteilung des Wasserrechts in der Folge eine Schutzzone zum Schutz des Grundwassers festgesetzt werden. Da in der ggf. zukünftigen geplanten Schutzzone II (Der Mindestabstand beträgt 100 m von den Fassungsanlagen) die Ver- und Gebote zu beachten sind; u. a. dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden und eine Gefährdung mit wassergefährdenden Stoffen ist auszuschließen. Da die Entfernung zu den Fassungsanlagen am äußeren Ende nur ca. 95 m beträgt, lehnt der WAZV die Bebauung des Flurstücks 130, der Flur 1, Gemarkung Rietz derzeit ab. Darüber hinaus wird vom WAZV eine Gefährdungsanalyse für den Brandfall gefordert.

Weiterhin bitten wir zu beachten, dass sich im nördlichen und südlichen Bereich der Flurstücke 316, 318 und 326, sowie im nördlichen Bereich der Flurstücke 342, 344 und 346 der Flur 1 in der Gemarkung Rietz Trinkwasserversorgungsleitungen (siehe Anlage) befinden. Hier ist es in einem Schutzstreifen von 6,0 m u. a. nicht gestattet betriebsfremde Bauwerke, Anlagen oder Bepflanzungen zu errichten. Die o. g. TW-Anlagen sind einschl. Schutzstreifen im Rahmen des B-Planverfahrens zu Gunstendes WAZV zu sichern.

2. Abwasserentsorgung

Für die Schmutzwasserentsorgung des OT Rietz der Gemeinde Kloster Lehnin ist der WAZV Emster zuständig.

Unter Beachtung des mit der Stellungnahme mitgeschickten Lageplans beziehen sich die angegeben 95 m Abstand auf den geringsten Abstand zwischen der geplanten Fassungsanlage und der südwestlichen Ecke des Flurstücks 130. Wie der Planzeichnung entnommen werden kann, wird durch die Festsetzung zur Maßnahmenfläche M 1 in diesem Bereich innerhalb des Geltungsbereichs zusätzlich ein Abstand von mindestens 8 m erreicht bevor die festgesetzte Baugebietsfläche beginnt. Erst ab diesem, rechnerisch mindestens 103 m von der Fassungsanlage entfernten Punkt, sind bauliche Anlagen im Zusammenhang mit dem Solarpark zulässig. Es wird folglich der in der Stellungnahme geforderte Mindestabstand auch bei Verbleib des Flurstücks 130 im Geltungsbereich sichergestellt.

Die Sicherstellung eines ausreichenden Brandschutzes, einschließlich der Betrachtung der Gefährdung des Grundwassers, wird im Zuge des konkreten Bauantrags nachgewiesen.

Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

Die Leitungsverläufe der benannten Leitungen werden nachrichtlich in die Unterlagen des Bebauungsplans aufgenommen. Die Festsetzungen, insbesondere zur überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze) und zu Pflanzmaßnahmen, werden entsprechend angepasst.

Für den Bereich der Schutzstreifen wird eine Festsetzung zur Eintragung von Leitungsrecht zugunsten der WAZV Werder-Havelland getroffen.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

Kenntnisnahme

13. WAZV Emster

20 Versorgung (Abwasser)

Wir bitten um die nachfolgend aufgeführten Ergänzungen unter Punkt 3.3.2 Technische Ver- und Entsorgung, Zeile 107:

Das Sondergebiet kann mittels Pumpstationen an die vorhandene Abwasserdruckleitung PE-HD 160 x 9,1 vom GG Rietz Richtung OE Rietz entsorgt werden. Die Leitung befindet sich neben der Kreisstraße K6949 gemäß beigefügten Planausschnitt.

Wir weisen weiterhin darauf hin, dass der WAZV Emster die Beitragspflicht gemäß § 4 Abs. 2 lit. a Beitrags- und Kostenersatzsatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (BKS) prüfen wird.

Die Aussagen zur potenziellen Möglichkeit des Anschlusses des Plangebiets an die bestehende Abwasserleitung werden ergänzt.

Ein Anschluss ist jedoch bei einem Solarpark technisch nicht notwendig.

Die Leitungsverläufe werden nachrichtlich in die Unterlagen des Bebauungsplans aufgenommen. Die Festsetzungen, insbesondere zur überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze) und zu Pflanzmaßnahmen, werden entsprechend angepasst.

Für den Bereich der Schutzstreifen wird eine Festsetzung zur Eintragung von Leitungsrecht zugunsten der WAZV Emster getroffen.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

Ein Anschluss ist bei einem Solarpark technisch nicht notwendig.

Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

17. Telekom Technik GmbH

21 Versorgung (Telekommunikation)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Am Rand der Planbereiche bzw. im öffentlichen Straßenland befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus den beigefügten Plänen ersichtlich sind.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen TK-Linien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den TK-Linien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen TK-Linien der Telekom informieren:

- Kabeleinweisung via Internet (Flyer Trassenauskunft Kabel),
- Nutzung des Leitungsauskuftsportal der infrest GmbH (www.infrest.de) oder
- E-Mail: Planauskunft_brandenburg@telekom.de

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Zu den Leitungsverläufen wird ein textlicher Hinweis in die Unterlagen des Bebauungsplans aufgenommen.

Diese verlaufen sowohl in den Randbereiche der Kreisstraße als auch in den Randbereichen der Straße „Alte Heerstraße“

Aus der Stellungnahme ergeben sich redaktionelle Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

Die Beachtung des genauen Leitungsverlaufs bzw. evtl. nötige Verlegungen von bestehenden Leitungen können erst im Zuge des konkreten Bauantrags durch den Bauherren abgestimmt werden.

Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Ein Anschluss ist bei einem Solarpark technisch nicht zwingend notwendig.

Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 BauGB.

Kenntnisnahme

20. Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

22 Verkehr

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaikanlage beiderseits der Kreisstraße 6949“ der Gemeinde Kloster Lehnin OT Rietz (Stand: August 2023) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:

Kenntnisnahme

1. Das Planungsvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.
2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o. g. Verfahren nicht berührt.
3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem obigen Vorhaben nicht entgegen.
4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaikanlage beiderseits der Kreisstraße 6949“ der Gemeinde Kloster Lehnin OT Rietz (Stand: August 2023),

Begründung:

Das Planungsvorhaben liegt nordwestlich von Kloster Lehnin im Landkreis Potsdam-Mittelmark des Bundeslandes Brandenburg.

Der Sonderlandeplatz (SLP) Brandenburg-Mühlenfeld liegt ca. 5,8 km nördlich der Planungsfläche. Der Hubschraubersonderlandeplatz (HSLP) Brandenburg a. d. Havel — Klinikum Brandenburg — ist ca. 6,0 km entfernt.

Der Abstand zum HSLP „Asklepios Klinikum“ Brandenburg a. d. H. beträgt ca. 10,5 km, zum SLP Plötzin ca. 13,3 km.

Das Planungsgebiet befindet sich damit außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12,17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.

Weder die geplanten Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung, Sonstige Sondergebiete — Zweckbestimmung Solar, noch die geplanten Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, maximale Höhe der baulichen Anlagen von 4,0 m über Höhenbezugspunkt (PV-Module) und 6,0 m (technische Zubehöranlagen) sind geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG).

Insgesamt bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaikanlage beiderseits der Kreisstraße 6949“ der Gemeinde Kloster Lehnin OT Rietz (Stand: August 2023).

Hinweise:

1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.

Kenntnisnahme

2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn,

Das BAIUDBw ist ebenfalls beteiligt worden und hat keine Betroffenheit angezeigt.

Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen der im Land Brandenburg gelegenen Landeplätzen finden Sie unter:

Kenntnisnahme

<https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg>

Um Übersendung einer Kopie vom Abwägungsergebnis wird gebeten.

Kenntnisnahme

23. BLDAM -Abt. Bodendenkmalpflege

23 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im Bereich des o. g. Vorhabens ist **derzeit ein Bodendenkmal** im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (siehe Anlage).

BD i. B. 31445 Ritz bei Brandenburg 13 Siedlung Urgeschichte

Das Bodendenkmal ist bereits nachrichtlich in die Planunterlagen aufgenommen worden (Punkt 5.8.1.1 der Begründung). Zudem ist bereits ein Hinweis zum Umgang mit Funden enthalten (Punkt 5.8.2.2 der Begründung).

Die Angaben zur flächigen Ausdehnung werden aktualisiert.

Aus der Stellungnahme ergeben sich redaktionelle Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

Laut Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) vom 20. Juli 2023 (Amtsbl. 32 v. 16.08.2023) **ist die Standortwahl für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in erster Linie so zu treffen, dass möglichst wenig Bodendenkmalsubstanz durch die Errichtung der Anlage zerstört wird. Nach Möglichkeit soll eine Fundamentierung der Photovoltaikmodule ohne Bodeneingriff (z. B. auf Schwellbalkenkonstruktionen) erfolgen.**

In die Unterlagen des Bebauungsplans werden Aussagen zur vorgenommenen Alternativenbetrachtung und -prüfung aufgenommen. Diese weist unter Beachtung verschiedener Belange den Standort als im Vergleich besser geeignet als andere Standorte aus. Auch trotz der Betroffenheit von Bodendenkmalen. Hierbei wirkt sich zudem die, im Verhältnis zur Gesamtfläche, Kleinflächigkeit des bestätigten Bodendenkmals mindernd aus.

Die Beachtung bzw. der Umgang mit dem bekannten Bodendenkmal und den Vermutungsflächen ist im Einzelnen den nachfolgenden Punkten zu entnehmen.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen:

Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes

Für das bekannte Bodendenkmal wird vor Baubeginn eine Prospektion in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde vorgenommen. So können konkrete Auswirkungen, ggf. nötige Gegenmaßnahmen in der Bauausführung und eine

Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und- im Falle erteilter Erlaubnis- ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) die/der Veranlasser/in kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).

In mehreren Abschnitten des Vorhabenbereichs besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage).

Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:

- 1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen.
- 2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung.
- 3.) Die Größe bekannter Bodendenkmale ist oftmals nicht gesichert. Bei günstigen Siedlungssituationen ist davon auszugehen, dass sie sich über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus erstrecken.

Auflagen im Bereich von Bodendenkmalvermutungsflächen (siehe Anlage):

Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, **zwei Wochen im Voraus** mitzuteilen.

Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten - auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen - Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können.

möglicherweise nötige Bergung der betroffenen Funde vorhabenkonkret bestimmt und umgesetzt werden.

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der der Prospektion selbst bei ungünstigsten Umständen eine mit dem Bodendenkmal verträgliche Bauausführung und Bauweise bestimmt werden kann (siehe z.B. oben benannte Schwellbalkenkonstruktion).

Die Bestimmung einer expliziten Bauweise wird gegenwärtig jedoch als nicht nötig angesehen.

Auf die Planurkunde und in die Begründung wird ein Hinweis auf die vor Baubeginn zwingend durchzuführende Prospektion im Bereich des bekannten Bodendenkmals aufgenommen.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

Für die in der Stellungnahme benannten Vermutungsflächen wird dem in der Stellungnahme vorgeschlagenen Vorgehen gefolgt: es bleibt bei dem unter Punkt 5.8.2.2 enthaltenen und auf die Planurkunde aufgebrachten Hinweis zum standardmäßigen Vorgehen bei Auffindung von Funden. Für die Vermutungsflächen wird keine Prospektion durchgeführt.

Der bestehende Hinweis zum Vorgehen im Bereich des Bodendenkmals bzw. den Vermutungsflächen wird redaktionell nochmal ergänzt.

Damit ist dem Denkmalschutz in diesen Bereichen ausreichend Rechnung getragen. Die Notwendigkeit einer Prospektion im Vorhinein zu baulichen Maßnahmen analog zum Vorgehen bei dem bekannten Bodendenkmal wird als unverhältnismäßig angesehen. Zumal bei Auffinden entsprechender Nachweise und Funde, in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde, eine solche Prospektion für die konkreten betroffenen Flächen nachgeholt werden kann.

Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>).

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat die/der Träger/in des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen.

Empfehlung im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:

Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die/den Vorhabenträger/in empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels einer **Prospektion** zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gern. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen.

Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem

Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Wir bitten darum, die Planunterlagen (Entwurf vom August 2023) entsprechend der hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege zu ergänzen bzw. zu korrigieren.

Das BLDAM steht für eine Beratung mit der/dem Veranlasser/in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen:

Dr. Julia Braungart,
E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de

Hinweis:

Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Die benannten Belange/Maßnahmen können erst im Zuge des konkreten Bauantrags beachtet werden.

Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

Die Unterlagen werden im Laufe des weiteren Verfahrens gemäß den oben dargestellten Punkten ergänzt, angepasst und geändert.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

Kenntnisnahme

In den Unterlagen des Bebauungsplans ist bereits ein Hinweis zum Umgang mit Funden enthalten (Punkt 5.8.2.2 der Begründung).

Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

24. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR)

24 Geologischer Untergrund, Geotopschutz

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Keine.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:

Keine.

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechts-erhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Bodengeologie:

Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich im Vorhabengebiet und angrenzend (Übersichtskarte, Anlage) unterschiedlich mächtige Erd- und

Kenntnisnahme

Die vom LBGR in der Stellungnahme angezeigten Moore befinden sich im äußersten Südwesten des Geltungsbereichs, im Bereich der dort festgesetzten Maßnahmenflächen sowie auf weiteren Flächen westlich davon außerhalb des Geltungsbereichs.

Mulmniedermoore (siehe <https://geo.brandenburg.de/?page=boden-Grundkarten>).

Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

In der Folge sind die entsprechenden Flächen nicht von der Inanspruchnahme durch den geplanten Solarpark betroffen. In diesem Bereich ist durch die festgesetzten Maßnahmenflächen der Erhalt der bestehenden Biotopstrukturen abgesichert.

Moore werden damit nicht beeinträchtigt.

Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Kenntnisnahme

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Kenntnisnahme

25. Landesbüro Naturschutzverbände

25 Naturschutz und Landschaftspflege

Laut Unterlagen beabsichtigt die Gemeinde Kloster Lehnin ein insgesamt 97,6 Hektar große Photovoltaikanlage zu errichten, das Gebiet ist in vier Teilflächen unterteilt.

Kenntnisnahme

Zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes haben die Verbände grundlegende Bedenken, da ein Teil der Flächen zu einem Moor gehören. Der Schutz der Moore in Deutschland ist gesetzlich verankert. Nach § 30 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Mooren führen, verboten. Dem gegenüber steht, dass die Bundesregierung seit 2023 im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) die Errichtung von Solaranlagen auf ehemals für die Landwirtschaft trockengelegten Moorflächen in Deutschland fördert, wenn diese dabei dauerhaft wiedervernässt werden. Nasse Moorböden sind hochwirksame Kohlenstoffspeicher und verhindern die Freisetzung von Treibhausgasen. Gleichzeitig bieten sie zusätzliche Flächen für den Ausbau erneuerbarer Energien. Wichtig ist, für die Doppelnutzung nur entwässerte und stark degradierte Flächen zu erschließen, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden. Naturschutzfachlich wertvolle Moore und Moorböden innerhalb gesetzlicher Schutzgebiete sind hingegen ausgenommen (siehe Fraunhofer-Institut für solare Energiesysteme 2024).

Als Fachbehörde hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) betroffene Moore lediglich im äußersten Südwesten des Geltungsbereichs mitgeteilt. Diese Moorflächen werden durch die Planungen nicht beeinflusst/verändert.

Die auch vom Landkreis Potsdam-Mittelmark mitgeteilten Flächen im Norden des Plangebiets stellen ein Projekt zur Wiedervernässung von bisher landwirtschaftlich genutzten Moorböden dar, welche vom LBGR nicht als Moor benannt worden sind.

In der Begründung zum Bebauungsplan werden Aussagen zum Klimamoor-Projekt, einschließlich der flächigen Ausbreitung im Geltungsbereich und der Auswirkungen auf den geplanten Solarpark, aufgenommen. Dabei wird auch die in der Stellungnahme grundsätzlich bestätigte Vereinbarkeit der geplanten PV-Nutzung mit dem Klimamoor-Projekt beschrieben.

Eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB zur Sicherstellung einer bestimmten Bauweise bzw. zur Abwendung von Schäden in den betroffenen Bereichen wird geprüft.

Die Festsetzungen zu Anpflanzungen in diesem Bereich werden hinsichtlich der Vereinbarkeit mit erhöhten Wasserständen angepasst.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

Der Umweltbericht für den BP liegt bisher nicht vor, daher können diesbezüglich nur allgemeine Hinweise gegeben werden:

Die Umweltprüfung muss alle Schutzgüter (Boden, Wasser, Flora, Fauna, Landschaftsbild, Fläche, Gesundheit des Menschen, Klima/Immissionen) berücksichtigen. Der Biotopwert der Flächen muss entsprechend untersucht und ausgewiesen werden. Die Handlungsempfehlungen der Gemeinsamen Arbeitshilfe der MLUK (Stand August 2023) sind zu berücksichtigen →

<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Ge-meinsame-Arbeitshilfe-PV-FFA.pdf>

In der Flächenbilanzierung ist zu berücksichtigen, dass vollversiegelte Flächen entsprechend kompensiert werden müssen, dies gilt auch für teilversiegelte Flächen. Die Kompensationsmaßnahmen sind im Vorfeld festzulegen und auszuweisen. Um eine detaillierte Zeichnung der PV-Anlagen mit der geplanten Anordnung der einzelnen Solarmodule wird gebeten. Auf Grundlage des Umweltberichtes und einer entsprechenden Planung können weitere Hinweise zu Umweltbelangen gegeben werden, insbesondere in Hinblick auf Arten- und Gehölzschutz und in diesem Fall auch Moorschutz.

Der besondere Artenschutz ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Gibt die Potenzialanalyse Hinweise darauf, dass besonders geschützte Arten (Flora und Fauna) betroffen sind, muss spätestens dann ein Gutachten einschließlich Kartierung erfolgen.

Für den Fall, dass eine Einzäunung geplant ist, ist aus tierschutzgründen auf Maschen- und Stacheldraht zu verzichten. Reh- und Rotwild kann sich, bei dem Versuch die Einzäunung zu überspringen oder in Schrecksituationen darin verfangen und verenden. Tödliche Verletzungen sind nicht auszuschließen.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von § 3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.

Für das Vorhaben/das Verfahren ist eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt worden und in einem Fachbeitrag zusammengestellt worden.

Die zentralen Ergebnisse und nötigen Maßnahmen werden, soweit relevant und möglich, in den Bebauungsplan übernommen.

Der besondere Artenschutz wurde mit Hilfe eines erstellten Artenschutzfachbeitrags untersucht und Auswirkungen durch das Vorhaben bewertet sowie Maßnahmen abgeleitet.

Die zentralen Ergebnisse und nötigen Maßnahmen werden, soweit relevant und möglich, in den Bebauungsplan übernommen.

Der Umweltbericht wird im Zuge der Erarbeitung unter Hinzunahme der vorliegenden Fachbeiträge qualifiziert.

Für die Auseinandersetzung mit der Handreichung werden zusätzliche Aussagen in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderungen an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

In die Begründung werden zudem Hinweise aufgenommen, dass die Verwendung von Stacheldraht auszuschließen ist.

Aus der Stellungnahme ergeben sich redaktionelle Änderungen an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

Kenntnisnahme

30. Gemeinde Groß Kreutz

26 Nachbargemeindliche Belange

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) grundsätzlich keine Bedenken, jedoch möchte ich folgenden Hinweis geben.

Es kann den Vorentwurfsunterlagen nicht entnommen werden, wo der durch das Solarkraftwerk erzeugte Strom in das übergeordnete Stromnetz eingespeist werden soll und wie der Stromtrassenverlauf dann im Detail geplant ist.

Sollte durch diese Netzanschlussmaßnahme auch das Gemeindegebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in Anspruch genommen werden, ist im weiteren Verfahren zu prüfen, ob und wie ggf. öffentliche Belange der Gemeinde berührt werden.

Die Planung des Anschlusses des Solarparks bzw. der dazugehörige Trassenverlauf sind nicht Teil des vorliegenden Bebauungsplans.

Regelungen dazu werden ggf. über den Erschließungsvertrag zwischen der Kommune und dem Vorhabenträger bzw. über Gestattungsverträge getroffen.

In der Begründung werden grundlegende Aussagen zur netzseitigen Anbindung des Solarparks aufgenommen.

Aus der Stellungnahme ergeben sich redaktionelle Änderungen an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

30. ARGE Klimamoor

27 Moorböden

Frage (F) Planungsbüro Wolff GbR:

Inwieweit Sie eine Vereinbarkeit oder auch eine Un-Vereinbarkeit der hier kurz skizzierten und im angehangenen Bebauungsplan Entwurf dargestellten Planungen mit Ihren Klimamoor-Projekt sehen?

Antwort (A) ARGE Klimamoor:

Es gibt nur wenig Überschneidung mit den im Projekt Klimamoor betrachteten Moorflächen, in denen der Grundwasserstand erhöht werden soll. Grundsätzlich sollen Klimamoorflächen weitestgehend in Nutzung bleiben und PV-Anlagen werden hier als Nutzung mit diskutiert. Daher ist vor allem bei der Gründung der Solarmodule und bei der Bepflanzung darauf zu achten, dass die angestrebten Wasserstände nicht schädlich für Bauwerke und Bepflanzung sind.

In der Begründung zum Bebauungsplan werden Aussagen zum Klimamoor-Projekt, einschließlich der flächigen Ausbreitung im Geltungsbereich und der Auswirkungen auf den geplanten Solarpark, aufgenommen. Dabei wird auch die in der Stellungnahme grundsätzlich bestätigte Vereinbarkeit der geplanten PV-Nutzung mit dem Klimamoor-Projekt beschrieben.

Eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB zur Sicherstellung einer bestimmten Bauweise bzw. zur Abwendung von Schäden in den betroffenen Bereichen wird geprüft.

Die Festsetzungen zu Anpflanzungen in diesem Bereich werden hinsichtlich der Vereinbarkeit mit erhöhten Wasserständen angepasst.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

(F)

Kann das Klimamoor-Projekt auch bei Nutzung der Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen anstatt einer landwirtschaftlichen Nutzung fortgeführt werden oder ist die Acker-/Grünlandnutzung unabdingbar für das Projekt?

(A)

Wie schon bei Frage 1 dargestellt – PV ist eine der möglichen Nutzungen, die im Klimamoor angestrebt werden. Es soll bevorzugt landwirtschaftliche Nutzung auf den Moorflächen stattfinden (Paludikultur). Jedoch ist das Hauptziel möglichst viel Moorfläche mit moorschonenden oder moorerhaltenden Wasserständen einzustellen, um den Torf zu erhalten und die klimaschädlichen Treibhausgasemissionen maximal zu reduzieren. Dies schließt PV mit ein, vorausgesetzt, die Anlage kann in den Moorbereichen bei flurnahen (und temporär überstauenden) Wasserständen schadlos betrieben werden.

In der Begründung zum Bebauungsplan werden Aussagen zum Klimamoor-Projekt, einschließlich der flächigen Ausbreitung im Geltungsbereich und der Auswirkungen auf den geplanten Solarpark, aufgenommen. Dabei wird auch die in der Stellungnahme grundsätzlich bestätigte Vereinbarkeit der geplanten PV-Nutzung mit dem Klimamoor-Projekt beschrieben.

Eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB zur Sicherstellung einer bestimmten Bauweise bzw. zur Abwendung von Schäden in den betroffenen Bereichen wird geprüft.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

(F)

Sind die geplanten Heckenpflanzungen am Rand des Solarparks im Bereich des Klimamoor-Projekts mit den Projektzielen vereinbar?

(A)

Die Heckenpflanzungen stehen nicht im Widerspruch zu den Zielen des Klimamoor-Projekts. Es sind auf den Moorböden Bepflanzungen zu wählen, die die hohen Wasserständen (Ziel: Winter: flurnah/leicht überstaut, Sommer: Median des GWFL maximal 30 cm unter GOK) tolerieren.

Die Festsetzungen zu Anpflanzungen in diesem Bereich werden hinsichtlich der Vereinbarkeit mit erhöhten Wasserständen angepasst.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

(F)

Gibt es aus Ihrer Sicht rechtliche Probleme aufgrund der Inanspruchnahme der Klimamoor-Flächen etwa im Bereich von Fördermitteln für Ihr Projekt?

(A)

Aus unserer Sicht gibt es für das Klimamoor-Projekt keine Probleme mit Ihrem Vorhaben, solange in dem ausgewiesenen Flächenanteil mit Moorböden, die

In der Begründung zum Bebauungsplan werden Aussagen zum Klimamoor-Projekt, einschließlich der flächigen Ausbreitung im Geltungsbereich und der Auswirkungen auf den geplanten Solarpark, aufgenommen. Dabei wird auch die in der Stellungnahme grundsätzlich bestätigte Vereinbarkeit der geplanten PV-Nutzung mit dem Klimamoor-Projekt beschrieben.

gewünschten Wasserstände eingestellt werden können. Es ist eher denkbar, dass durch Ihr Vorhaben Synergien entstehen und man diese randliche Nutzung des Polders mit als Beispiel nutzen kann – beispielsweise im Netzwerk „Moor und PV“.

Eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB zur Sicherstellung einer bestimmten Bauweise bzw. zur Abwendung von Schäden in den betroffenen Bereichen wird geprüft.

Aus der Stellungnahme ergeben sich Änderung an den Unterlagen des Bebauungsplanes.

Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Nachfolgend sind die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit mit abwägungsrelevantem Inhalt behandelt.

Ö 1

Wie besprochen habe ich nichts dagegen, dass auf **Kenntnisnahme** den genannten Ackerflächen ein Solarpark gebaut wird.

Es wurde mit der ENBW alles abgesprochen.